

Sallische Zeitung

im G. Schwetschke'schen Verlage.
(Sallischer Courier.)

Politisches und
für Stadt



literarisches Blatt
und Land.

In der Expedition der Sallischen Zeitung: G. Schwetschke'scher Verlag und Druck. — Redacteur Dr. Schadeberg.
Quartalpreis bei unmittelbarer Abnahme 3/4 Mark (1 Zbl. 5 Sgr.), bei Bezug durch die preuß. Postanstalten 4 Mark (1 Zbl. 10 Sgr.).
Insertionsgebühren für die viergespaltene Zeile gewöhnlicher Zeitungsschrift oder deren Raum 18 Rpf.,
für die zweigespaltene Zeile Petitsschrift oder deren Raum vor den gewöhnlichen Bekanntmachungen 40 Rpf.

N^o 53.

Salle, Donnerstag den 4. März
Mit Beilagen.

1875.

Telegraphisch: Depeschen.

München, d. 2. März. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer wurden die Artikel 1—46 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Militärbeamten durchberathen. Für den Entwurf sprachen die Abgg. Marquardsen und Frankenburger, sowie der Kriegsminister v. Prantl, gegen denselben die Abgeordneten Dr. Freitag und Schüttinger. Artikel 1 wurde mit 71 gegen 62 Stimmen, die übrigen Artikel in demselben Stimmverhältniß angenommen. Zur Annahme des gesammten Entwurfs, welcher 162 Artikel umfaßt, ist Zweidrittel-Majorität erforderlich. Die Berathung wird morgen fortgesetzt.

Malsin, d. 1. März. Die Mecklenburg-Schwerin'sche Regierung hat die Ablösung der Gebühren der Geistlichen für Aufgebote und Trauungen nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte beantragt, der mit 75,000 Mark jährlich berechnet ist und aus dem Mecklenburgischen Antheile an der Französischen Kriegsschuldung befritten werden soll. Der Landtag hat den Beschluß über diesen Antrag ausgesetzt.

Wien, den 2. März. Auf den Wunsch der Regierung hat gestern eine Konferenz von Mitgliedern des Ministeriums und einer Anzahl von Abgeordneten stattgefunden, über welche vom „Telegraphen-Correspondenz-Bureau“ gemeldet wird, daß die Feststellung der noch im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnitts zu erledigenden Vorlagen den Hauptgegenstand der Erörterung gebildet habe. In Folge des auf Grund politischer Opportunität beruhenden Wunsches der Regierung sei als zweckdienlich anerkannt worden, daß die Verhandlung über den Wildauer'schen Antrag, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes bis zum Herbst aufgeschoben werde und habe sich bei der an 3 Stunden andauernden Konferenz überhaupt eine erfreuliche Uebereinstimmung der Ansichten zwischen den an der Konferenz theilnehmenden Abgeordneten und den Vertretern der Regierung manifestirt. — Die von hiesigen Blättern verbreitete Nachricht, daß Hofrath Schwegel für den Posten des Handelsministers in Aussicht genommen sei, ist nach Meldung des „Telegraphen-Correspondenz-Bureau“ thatsächlich unbegründet.

Wien, d. 2. März. Die „Deisterreichische Korrespondenz“ meldet, daß Hofrath Weber, der technische Konsulent des Handelsministeriums, mit dem Ablauf seines Anstellungsvertrages am 31. Mai d. J. aus dieser Stellung ausscheiden werde.

Wien, d. 2. März. Die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Februar eingebrachte Interpellation des Abgeordneten Fur betreffend das Schreiben des Ober-Landesgerichts-Präsidenten v. Hein an den Baron v. Wittmann als Präsidenten des Gerichtshofes im Prozesse Denheim wurde heute vom Justizminister beantwortet. Der Minister erklärte, das Schreiben sei ein vertrauliches Privat Schreiben gewesen, das eine Rüge nicht enthalten habe. Der Vater des Barons v. Wittmann habe gebeten, von der Aushändigung des Schreibens, welches niemals zu einer Beschwerde Anlaß gegeben haben würde, Abstand zu nehmen. Die Regierung sei von der Nothwendigkeit durchdrungen, die Unabhängigkeit des Richterstandes zu schützen. Ob der Präsident v. Hein seine Befugnisse überschritten habe, darüber habe der Senat des obersten Gerichtshofes zu entscheiden, dessen Ausspruch herbeizuführen, die Regierung nicht gekümmert habe.

Wien, d. 1. März. In einer heute Abend stattgehabten Konferenz der Deakpartei machte Freiherr Bela v. Wenckheim die Mittheilung, daß er vom Kaiser mit der Neubildung des Cabinets beauftragt sei und legte zugleich das Programm vor, auf dessen Basis er eine Fusion der verschiedenen Parteien, sowie die Bildung eines neuen Cabinets für möglich halte. Sennoy hielt dieses Programm für ungenügend und erklärte, er könne einem auf Grund dieses Programmes zusammengesetzten Cabinet gegenüber nur eine reservierte Haltung ein-

nehmen. Nachdem noch Ghyss, Loth und Cengery für eine Fusion gesprochen hatten, beschloß die Versammlung auf eine Fusion mit dem linken Centrum einzugehen und eine auf Grund des Wenckheim'schen Programmes gebildete Regierung zu unterstützen, sich aber zugleich das Recht vorzubehalten, über jede einzelne Frage besondere Beschlüsse zu fassen. — Das linke Centrum hielt ebenfalls eine Konferenz und erklärte, es werde die künftige Regierung unbedingt unterstützen und sich nach beendeter Fusionirung der Parteien völlig mit der künftigen Regierungspartei verschmelzen.

Wien, d. 2. März. Das abgetretene Ministerium ist heute vom Kaiser in einer Abschiedsaudienz empfangen worden. Der Kaiser empfing darauf das neue Ministerium, dessen neu eingetretene Mitglieder den gesetzlichen Eid ableisteten.

Paris, d. 2. März. Auf dem Boulevard wurden Anleihe de 1872 zu 102 7/8, Ende März, Türken de 1865 zu 43.35, Spanier erster zu 22.56 gehandelt. — Die internationale Meter-Commission hat heute im Ministerium des Auswärtigen ihre Sitzungen begonnen.

Madrid, den 1. März. Die amtliche „Gaceta“ veröffentlicht eine Verfügung der Regierung, durch welche dem General Moriones die erbetene Entlassung ertheilt und sein Commando dem General Bassols übertragen wird. General Loma ist bis Andoain vorgeückt.

London, d. 1. März. Unterhaus. Der Obersekretär für Irland, St. M. H. Beach, lenkt die Aufmerksamkeit des Hauses auf die sogenannten Gesetze zur Aufrechterhaltung des Friedens in Irland und weist in längerer Rede nach, daß diese Gesetze mit großer Schonung zur Anwendung gebracht worden seien. Bezüglich der sogenannten Agrar-Verbrennen habe sich die Lage der Dinge zwar entschieden gebessert, trotzdem träten in einigen Districten Irlands noch Erscheinungen zu Tage, welche die Nothwendigkeit auferlegten, die gedachten Gesetze zur Aufrechterhaltung des Friedens auch ferner noch, wiewohl unter gewissen Einschränkungen, beizubehalten. Der Obersekretär für Irland brachte hierauf eine Bill ein, durch welche das Verbot des Besizes von Waffen zwar aufrecht erhalten, die für Uebertretung dieses Verbotes festgesetzte zweijährige Gefängnisstrafe aber auf ein Jahr herabgesetzt wird. Die Nachtbefugnisse, die in den in einer Art von Ausnahmezustand stehenden Districten der Polizei übertragen sind, sollen der Polizei auch ferner verbleiben; dagegen soll die Verhaftung solcher Personen, die zur Nachtzeit auf den Straßen angetroffen werden, künftig unterbleiben, auch die Schließung der Wirthshäuser soll aufgehoben werden. Für die Irlandsche Presse wird volle Freiheit wiederhergestellt. Obersekretär Beach versicherte, daß die Regierung, sobald die wieder verlassene Freiheit gemißbraucht werden sollte, schnellst und mit Festigkeit einschreiten werde und beantragte, das Gesetz zum Schutz des Eigenthums noch zwei Jahre lang in Gültigkeit zu lassen, das Gesetz über die ungeseligen Eide aus Neue in Kraft zu setzen. Die übrigen Artikel des Gesetzes zur Aufrechterhaltung des Friedens in Irland sollen noch 5 Jahre lang beibehalten werden. Der Führer der Liberalen, Marquis of Hartington, erklärte, daß er die Bill unterstützen werde. Mehrere Freie Parlamentsglieder bekämpften die Bill und sprachen sich gegen die Fortdauer der Ausnahme-Maßregeln aus. — Die Bill paßirte die erste Lesung.

London, d. 2. März. Die Deutsche Brigg „Zanzibar“, welche mit Kohlen von Hartlepool nach Zanzibar ging, ist unterwegs mit der Norwegischen Bark „Matthania“ zusammengestoßen und in beschädigtem Zustande in Plymouth eingelaufen. — Wie aus Wien telegraphisch gemeldet wird, ist daselbst ein Boot des im rothen Meer gescheiterten Dampfers „Hongkong“ glücklich angelangt. Auf demselben haben sich der Capitän und 17 Mann gerettet. 12 Mann sind umgekommen.

Buvarst, den 2. März. Der massenhafte Schneefall hat alle Post- und Bahnverbindungen unterbrochen, mit dem Auslande besteht seit 9 Tagen nur noch durch den Telegraphen Verbindung. Die Deputirtenkammer ist mit Berathung von Maßnahmen beschäftigt, um die Wiederherstellung der Communicationen zu ermöglichen und weitere üble Folgen des Schneefalles zu verhüten.

Washington, d. 1. März. Das Repräsentantenhaus hat eine Resolution angenommen, in welcher die Legalität der Regierung des Gouverneurs Kellog in Louisiana anerkannt wird. — Schatzsekretär Briflow macht die Amortisation von 5 Millionen Coupon-Obligationen der 120er Bonds von 1862 bekannt. — Die Schuld der Vereinigten Staaten hat sich im Februar um 6,680,183 Doll. verringert und betrug bei Beginn des neuen Monats noch 2137,315,989 Dollars.

Zur Lage.

* Die Mittheilungen über ein neuerdings eingetretenes Unwohlsein des Reichskanzlers sind unbegründet. Derselbe hat gestern ein größeres parlamentarisches Diner gegeben und bei demselben, wie uns versichert wird, auf alle Theilnehmer körperlich den besten Eindruck gemacht. Daß daraus kein Schluß auf den Grad des Nervenlebens gezogen werden kann, ist allerdings selbstverständlich, doch ist der Zustand des Fürsten in keinem Falle derart, daß ihm ein Wechsel des Aufenthalts unmöglich und er also genöthigt wäre, den schon für die nächste Zeit ins Auge gefaßten Antritt seines Urlaubs hinauszuschieben. In dem Modus seiner Bekleidung wird, wie wir hören, keine wesentliche Veränderung gegen früher bemerkbar sein. In allen innern Angelegenheiten des Reichs wird auch diesmal der Präsident des Reichskanzleramts und während dessen Abwesenheit seine bestellten Vertreter für den Fürsten Bismarck zeichnen, während in den auswärtigen Angelegenheiten der Staatssekretär von Bülow die interimistische Leitung übernimmt und für das Generaldecernat eine bestimmte Abtheilung des Auswärtigen Amts dem Legationsrath von Radowitz übergeben wird. Im preussischen Staatsministerium findet Fürst Bismarck an dem Vizepräsidenten Camphausen seinen natürlichen Vertreter. In dieser Weise werden die Geschäfte bis tief in den Sommer hinein geführt werden und dann erst je nach den Umständen und dem Befinden des Reichskanzlers definitive Entschlüsse zu erwarten sein. Die Eventualität einer Parteiführerrolle des Fürsten nach niedergelegtem Amt scheint übrigens in gewissen Kreisen etwas zu ernsthaft genommen worden zu sein. Die Art und Weise, wie der Kanzler selbst auf dem gefestigten Diner sich über diesen Punkt äußerte, soll auf die Anwesenden den Eindruck gemacht haben, als wenn es sich bei diesem Gedanken nur um das Produkt einer launigen Kombination handeln könne.

Ueber die Geschichte des jetzigen bairischen Landtags, welche bekanntlich mit der laufenden Session ihr Ende erreicht, erhalten wir von kundiger Seite folgende Mittheilungen: Die Abgeordnetenkammer wurde am Ende des Jahres 1869 gewählt; von 154 Abgeordneten gehörten 83 der sogenannten Patrioten-Partei an, die bekanntlich ihren Ultramontanismus hinter der blauweißen Fahne zu verdecken suchte. Die Oberhand gewann die Patriotenpartei dadurch, daß sie erklärte, dem Umfassen des Preussenthums Einhalt thun zu wollen. Die erste That der neugewählten Kammer war, den Fürsten Hohenlohe zu stürzen und den Grafen Bray an seine Stelle zu setzen. Das Ueber-

gewicht der Ultramontanen schien gesichert und man ging schon mit der weiteren Purification des Cabinets um, da brach der Krieg mit Frankreich aus. In die bairische Kammer trat die Nothwendigkeit heran, sich für ein Zusammengehen mit dem norddeutschen Bunde oder für eine Anlehnung an das Ausland zu entscheiden. Diese Alternative brachte die Zerfegung in die aus verschiedenen Elementen zusammengesetzte Majorität zu Wege, die nur Furcht und Haß zusammengehalten hatte. Als die Kriegsfrage zur Entscheidung kam, schmolz die Patriotenpartei sofort auf 47 Mitglieder zusammen. Wie sehr die Kriegsergebnisse den bairischen Klerikalen geschadet hatten, trat erst bei den Reichstagswahlen Anfangs 1871 recht deutlich hervor, denn von den zu wählenden 48 Reichstagsmitgliedern waren nur 18 Ultramontane. Doch bald erholten sich die Vorkämpfer Rom's von dem Schrecken über diese Niederlage wieder; sie bearbeiteten die ihnen willenlos folgende Bevölkerung mit den größten Entstellungen bezüglich des inzwischen ausgebrochenen „Culturkampfes“, und die öffentliche Meinung schlug mit Ausnahme der protestantischen und gebildeten Kreise ganz zu ihren Gunsten um. In der Kammer aber konnten die Klerikalen die Majorität nicht wiedererlangen und verloren sogar den ihnen bisher ausschließlich gehörigen Vorsitz. Durch verschärfte Agitationen erlangten sie bei den Reichstagswahlen 1873 die Majorität. Dieser Erfolg verdoppelte ihrem Muth, in der Kammer wurden allerhand Versuche gemacht, das Ministerium zu stürzen und Neuwahlen herbeizuführen, allein vergeblich. Von der jetzigen Kammer hoffen daher die Klerikalen nichts mehr. Sie haben alle ihre Hoffnungen auf die neu zu wählende gerichtet und die für die letzte Session des alten Landtags angekündigten Sturmangriffe sollen nur die bevorstehende Wahlbewegung in ihrem Sinne unterstützen.

Die Lage, wie sie durch die päpstliche Encyklika geschaffen worden ist, kann man, so bemerkt heute die „N.-Ztg.“, nicht ernst genug nehmen; die Katastrophe ist vielleicht näher bei der Hand, als man noch vor kurzem vermuthet hatte. Gleich bei dem Erscheinen der Encyklika wurde von einem klerikalen Blatte darauf hingewiesen, daß die preussischen Bischöfe über die Publikation dieses unglaublichen Aktenstücks noch unter einander korrespondirten. Ein Entschluß scheint von ihnen bis jetzt noch nicht gefaßt zu sein; wenigstens ist er noch nicht an das Tageslicht getreten. Dem „Frankf. Journ.“ schreibt seine bekannter Korrespondent aus Fulda unterm 28. v. M. Folgendes: „Wie wir heute aus zuverlässiger Quelle erfahren, ist die Frage bezüglich einer eventuellen amtlichen Publikation der neuesten päpstlichen Bulle noch nicht entschieden. Der Erzbischof von Köln wandte sich vielmehr im Namen des preussischen Episkopats nach Rom, um den Willen der Kurie hierüber zu erforschen. Man nimmt an, daß die leitenden Persönlichkeiten im Vatikan nicht darauf bestehen dürften, die Bulle in den Kirchen etc. zum Verlesen zu bringen.“ Wie auf klerikaler Seite alles in Bewegung ist, so erfahren wir auch andererseits von Sitzungen des Staatsministeriums und erhalten Andeutungen, daß wichtige Maßregeln im Werke sind.

N.L.C. Die Bischöfe haben bisher unterlassen, die päpstliche Encyklika amtlich zu publiciren. Man wird daraus schließen dürfen, daß eine derartige Veröffentlichung überhaupt nicht beabsichtigt ist. Wozu wäre sie auch nöthig? Das Aktenstück ist ja bereits allem Volk be-

1] Magister Lankhard,

ein altes Hallisches Original.

Ueber das Leben des Obgenannten, dessen Name noch in den Erinnerungen alter Hallenser lebt, der aber auch als Sittenschilderer seiner Zeit und besonders der damaligen akademischen Verhältnisse eine bemerkenswerthe Stelle in der Literatur der Culturgeschichte einnimmt (erinnern wir uns recht, so hat sich namentlich auch Robert Prutz eingehender mit ihm beschäftigt), giebt Ferd. Dieffenbach in Darmstadt die nachfolgende Skizze. Nachdem der Verf. im Eingange derselben den heutigen Mangel an Originalen aus der Umgestaltung der socialen Verhältnisse zu erklären versucht, fährt er fort:

Es ist jedoch nicht meine Absicht, culturhistorische Parallelen zwischen dem achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert zu ziehen und bei dieser Gelegenheit einem exegetischen Kopfe ein Denkmal zu setzen, es bestimmt mich zu dieser Arbeit noch ein besonderes literarisches Interesse. Friedrich Christian Lankhard ist nicht allein ein eleganter Schriftsteller und Satiriker, wir besitzen in seinen Annalen der Universität Schilda ein bedeutungsvolles Werk, das für die Beurtheilung des Culturlebens der Universitäten des vorigen Jahrhunderts für den künftigen Geschichtsschreiber von beinahe nicht geringerer Wichtigkeit sein wird, als es der Simplissimus für die Beurtheilung der Sitten im dreißigjährigen Kriege und Hans von Schweinitzens Denkwürdigkeiten für die Kenntniß der Sitten der Reformationzeit sind.

Lankhard, ein heller und aufgeklärter Kopf, ist ein vortrefflicher Schilderer der Sitten seiner Zeit und geistigt auf die ergößlichste Weise die Abgeschmacktheiten des academischen Lebens. Obwohl seine Schriften einzelne Angriffe auf Dozenten enthalten, welche allerdings auf eine persönliche Animosität zurückzuführen sind, so sind sie doch, so viel man auch aus diesem Grunde gegen sie einwenden mag, der Hauptsache nach Urkunden von eminenter Bedeutung. Gerade dadurch, daß der Verfasser über jeden ihm bekannten academischen Lehrer und alle sonstigen öffentlichen Persönlichkeiten auf das Unverhohlene sein Urtheil abgibt, dabei aber sich selbst nicht schont und von sich Dinge an die Öffentlichkeit bringt, die jeder Andere auch seinen intimsten Bekannten verbergen würde, erlangen seine Ausfagen eine ungemessene Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit.

Dabei sind Lankhard's Schicksale derartige, daß sein an den merkwürdigsten Abenteuern reiches Leben fast einem Roman gleicht, und auch reichliche Unterhaltung für die bietet, die einen Gefallen darin finden, sich an menschlicher Thorheit zu ergötzen.

Friedrich Christian Lankhard wurde 1758 in dem damals zur Grafschaft Grethweiler gehörigen rheinbessischen Dorfe Wendelsheim, wo sein Vater Pfarrer war, geboren. Sein Vater gab ihm wohl einen tüchtigen Unterricht im Lateinischen und Griechischen, allein er vernachlässigte die in den Knabenjahren so nothwendige Beaufsichtigung des vielversprechenden talentvollen Jungen. Knechte und Mägde, mit welchen er verkehrte, vergifteten frühzeitig die Seele des Kindes und seine trunksüchtige Tante Elise gewöhnte ihn, wie er selbst erzählt, an den Trunk, so daß er „in zarter Jugend ein Säufer ward.“ Manchmal schlief er schon in den frühen Mittagsstunden auf seinem Zimmer einen gewaltigen Weinkrausch aus.

Wie können diese betrübende Thatsache nicht unerwähnt lassen, weil sie nicht allein zum Verständniß der moralischen Entwicklung Lankhard's erforderlich, sondern auch weil aus ihr eine erfreuliche Besserung der Sitten der Pfälzer hervorgeht, denn er entschuldigt das Laster seiner Tante damit, daß es nicht ungewöhnlich, „daß in der Pfalz die Frauenzimmer dem Trunke ergeben seien“, eine Behauptung, welche in seinen Schriften wiederholt sich vorfindet.

Leider war auch sein sonstiger Bildungsgang seiner zukünftigen Bestimmung wenig entsprechend. Er sollte Theologe werden, allein um seinen Protestantismus und sein Christenthum stand es von vornherein schon arg schief. Sein Vater, der ihm die ersten theologischen Lehrbegriffe beibrachte, war seiner Ueberzeugung nach Pantheist und bemühte sich weit mehr den Blick seines Sohnes auf die Irthümer als auf die Wahrheiten des Christenthums hinzulenken. So wurde bei ihm der Grund zu einem crassen Indifferentismus gelegt und schon frühzeitig giebt er jene Proben von Charakterlosigkeit, welche uns in seinem spätem Leben häufig so widerwärtig berühren.

Einen Beleg hierfür liefert seine erste Jugendliebe zu seinem Wäskchen. Er liebte Thereschen wirklich aufrichtig und noch in seinen alten Tagen gedenkt er nicht ohne Rührung an diese seine erste und einzige Liebe. Der siebenzehnjährige Junge hielt um die Hand seiner Geliebten an, allein Thereschen war katholisch und der Vater wollte die Ehe nur unter der Bedingung zugestehen, daß sein zukünftiger Schwiegersohn zur katholischen

annt;
Strafge
rnothig
man läßt
die wirkl
dabei hö
träger, a
men aus
dus gefa
klerikale
vorliegen
fordern
unterlie
werden.
auch die
zu der C

B
Den bis
rath Dr.
Fakultät
dem P
Bersehu
verliehen
De
verfüßt
die Unit

De
Er. M
Comthu
ertheilt
Er
ständig
Berter

De
des Rei
und ein
werden
zu Wel
die Her
von Kö
Dr. Kn
Athenb
Pädler
zwischen
die Für
auch di
Wahl a
Böste i
bei sich

Kirche
katholisch
der Sa
Goresf
führun
tholische
Univer
der pr

hatte
bekann
Mann
heit ü
lichen
fühlte
tausch
rohe u
eines
seiner
Stude

men
über
Hepp
Funt
zeich

annt; außerdem steht fest, daß die Veröffentlichung desselben vor dem Straßengesetz nicht sicher sind — warum sollten da die Bischöfe sich nöthig in Gefahr begeben? In der That, eine äußerst schlaue Taktik: man läßt die Aufregungen des unfehlbaren Oberhauptes der Kirche auf die wirksamste Weise durch die Presse an den Mann bringen, riskirt dabei höchstens ein paar Preßprozesse, läßt aber die kirchlichen Würdenträger, an welche die Staatsgewalt sich zunächst zu halten hat, vollkommen aus dem Spiele. Diese sich die Regierung diesen Operationsmodus gefallen, so würde sie sich damit gerade den stärksten Hebeln der kirchlichen Agitation gegenüber für machtlos erklären. Was speciell den vorliegenden Fall betrifft, so würde sie auf jede Action infolge der herausfordernden Encyclika, wenn deren Kundmachung durch die Bischöfe unterbliebe, verzichten müssen. Dies kann unmöglich von ihr erwartet werden. Vielmehr wird officiös angekündigt, daß sie die Bischöfe und auch die Beamten zu einer unzweideutigen Erklärung über ihre Stellung zu der Encyclika nöthigen werde.

Deutschland.

Berlin, d. 2. März. Sr. Maj. der König haben geruht: Den bisherigen ordentlichen Professor an der Universität zu Basel, Hofrath Dr. Mar. Heinze, zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg in Pr. zu ernennen; und dem Provinzial-Steuersekretär Schmidt in Magdeburg bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Der ordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg, Dr. Bergmann, ist in gleicher Eigenschaft an die Universität zu Marburg versetzt worden.

Dem außerordentlichen Professor Dr. Guericke in Halle ist von Sr. Maj. dem Könige die Erlaubniß zur Annahme des ihm verliehenen Comthurkreuzes zweiter Klasse des Königl. Schwedischen Nordstern Ordens erteilt worden.

Trotzdem Sr. Majestät der Kaiser bereits seit einiger Zeit vollständig hergestellt ist, mußte die erste Ausfahrt des bisherigen ungünstigen Wetters wegen doch bis heute aufgeschoben werden.

Der „Reichs- und Staats-Anzeiger“ enthält eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. v. Mts., wonach die polnischen eintrittel und einschüßel Zalarastücke in Zahlung weder gegeben noch genommen werden dürfen.

Fürst Bis marck gab gestern ein größeres parlamentarisches Diner, zu welchem außer dem Gesamtivorstand des Hauses der Abgeordneten die Herren Graf Wintgerode, Legationsrath Negidi, Consul Stengel, von Köller, von Köper, von Bonin, Miquel, von Benda, Dr. Weber, Dr. Sneyff, Dr. Wenber, Sacke und von Sauten (Julienfelde) Einladungen erhalten hatten. Außerdem waren die Minister Camphausen, Dr. Achenbach, Dr. Friedenthal und von Schleinitz, ferner die Herren Graf Pückler und Graf Eulenburg erschienen. Bei Tafel saß der Fürst zwischen dem Minister von Schleinitz und dem Vicepräsidenten Dr. Löwe, die Fürstin zwischen Graf Pückler und dem Präsidenten von Bennigsen; auch die Comtesse Bismarck machte die Honneurs. Der Fürst saß sehr wohl aus, war in heiterster Stimmung und behielt einen Theil seiner Gäste in fröhlicher und zwangloser Unterhaltung bis nach 9 Uhr Abends bei sich. Launige Aeußerungen des Fürsten über seine Wirksamkeit als

Parteiführer nach seinem etwaigen Rücktritt lassen darauf schließen, daß die Besorgniß einer solchen Eventualität jetzt mehr und mehr geschwunden ist.

Unter den Mitgliedern der ernannten Reichs-Justizcommissionsion finden jetzt Besprechungen über die Eventualität Statt, für den Beginn der Arbeiten aber für längere Zeit auf die Mitwirkung des erkrankten Abg. Lasker verzichten zu müssen und also so vielleicht eine anderweite Reihenfolge der Berathungsgegenstände eintreten zu lassen, so daß man nicht, wie es beabsichtigt war, mit der Strafproceßordnung beginnen will, für deren Berathung Lasker's Thätigkeit besonders in Anspruch genommen werden sollte.

Die „Germania“ erfährt, der Cultus-Minister habe hinsichtlich der Lehrer und katholischen Beamten seines Ressorts bereits die Initiative ergriffen, um von denselben unzweideutige Erklärung darüber zu erlangen, ob sie dem in der Encyclika des Papstes anbefohlenen Ungehorsam gegen die Staatsgesetz: Folge geben oder die Autorität des Staates anerkennen wollen.

Sr. M. S. „Arcona“ hat am 12. Decbr. 1874 Nachmittags die Rhebe von Chesoo verlassen und ist am 18. desselben Monats in den Hafen von Nagasaki eingelaufen. — Sr. Maj. Brigg „Urbine“ traf am 16. Januar vor Roseau-Rhebe auf Dominique ein, verließ daselbst bis zum 20. desselben Monats und ging am 21. in Prince Ruperts-Bay zu Anker.

Galle, d. 3. März.

Vorgestern hielt Herr Professor Gofche im kaufmännischen Vereine einen sehr lehrreichen Vortrag über das Londoner Kunst-Gewerbe-Museum. Wir heben aus dem Vortrage die bei Veranschaulichung der Größe Londons gegebene interessante Notiz hervor, daß London ungefähr ein so großes Biered einnimmt, wie wir uns ein solches durch Verbindung der Städte Halle, Merseburg, Nebra und Schraplau hergestellt denken können. Es mag bei dieser Gelegenheit an die von uns während der Belagerung von Paris veröffentlichte Skizze erinnert werden, die ein ähnliches Bild von dieser zweiten Weltstadt gab.

Die Frachtbriefformulare enthalten auf der Adress-Seite eine Rubrik: Gesamtmnaahme in Buchstaben. Diese Rubrik bei Nachnahmen stets ordnungsmäßig durch Buchstaben auszufüllen ist ein wesentliches Moment bei etwa später eintretenden Differenzen, weshalb diese Ausfüllung dem Geschäfts-Publikum nicht dringend genug angerathen werden kann.

Das hier selbst in der Leipziger Straße, Ecke des Leipziger Platzes belegene Thor-Control-Haus nebst Zubehör ist gestern zu dem Preise von 7500 Thlr. von einem hiesigen Kaufmanne erkanden worden.

Die Polizeiverwaltung hat eine sehr angemessene Verfügung dahin erlassen, daß gewisse, besonders verkehrreiche Straßen und deren Kreuzungspunkte von Fuhrwerk aller Art nur im Schritt passirt werden dürfen.

In dem benachbarten Passendorf starb nach langem Leiden der fgl. Oberamtmann Friedr. Wilh. Wendenburg.

Der flüchtig gewesene Buchhalter Lorenz Págold von hier ist wegen Unterschlagung zu 9 Monaten Gefängniß und einjährigem Ehrverlust, sein Begleiter Cigarrenhändler Jul. Seidler wegen Begünstigung zu 300 Mark Geldstrafe oder 3 Monat Gefängniß verurtheilt.

Kirche übertreten würde. Er hatte auch die feste Absicht heimlich den katholischen Glauben anzunehmen, und nur dadurch, daß sein Vater von der Sache Wind bekam und die auf des Sohnes Vorhaben bezügliche Correspondenz mit einem Kapuziner zu Ugey entdeckte, wurde die Ausführung des Planes verhindert. Um ihm sein Thereschen und den Katholicismus aus dem Kopfe zu entfernen, brachte ihn sein Vater auf die Universität Gießen und statt katholisch zu werden, ließ er sich als Student der protestantischen Theologie immatrikuliren.

Gießen, das damals an wissenschaftlicher Bedeutung sehr abgenommen hatte und außerdem als eine der rohesten Universitäten in Deutschland bekannt war, war keineswegs geeignet als Bildungshaus eines jungen Mannes mit Lauthard's Charakteranlagen, der, bei geistlicher Ueberlegenheit über seine Altersgenossen, abgestoßen von der dürftigen, wissenschaftlichen Nahrung, welche ihm dort geboten wurde, nur zu bald Neigung fühlte, die Rolle eines Stubirenden mit der eines Renommisten zu vertauschen. In seiner Lebensbeschreibung schildert er uns ausführlich das rohe und wüste Leben der Giesener Studenten und er giebt uns das Urbild eines damaligen „honorigen“ Giesener Wurschen in folgendem, von einem seiner Mitstudirenden verfaßten Geblit, dessen Schilderung dem Giesener Studenten von 1774 wie ein Ei dem andern gleichen soll.

Wer ist ein echter Wursch? Der, so am Tage schmaust, Des Nachts herumschmämt, wegt*) und geht und brüllt und braust, Der die Willkür forst, die Professores preist, Und nur zu Wurschen sich von seinem Schlag gesellt, Der stets im Carcer sitzt, eintrittet wie ein Schwein, Der überall besaut, nur von Blamage rein, Und den man mit der Zeit, wenn er g'nug renommirt, Zu seiner höchsten Ehr' aus Gießen relegirt. Das ist ein ferner Wursch, und wer's nicht also macht, Nicht in den Tag sein lobt, nur seinen Zmed betrach't, In's Saubhaus niemals kommt, nur in's Collegium. Was ist das für ein Kerl? — das ist ein Draufikum.**)

Lauthard bemähte sich, diesem Wurschenideal möglichst nahe zu kommen; er ging mit Federhut, Leberhosen und hohen Stiefeln einher und über die Schulter geworfen trug er nach damaligem Brauch eine gewaltige Heckspeitsche mit dicken Knoten darin, so derb und wuchtig, daß sie einem

Schweinetreiber hätte dienen können. An der Seite hing der wuchtige Hieb und so ausgerüstet genos er das Wurschenleben in vollen Zügen; Paukerien, Raufereien und wüste tagelange Zechgelage folgten nun in seinem Lebenslauf auf einander in anmutiger Abwechslung.

Meine zartfühlenden Leser, bei welchen ich mich schon wegen der obenstehenden unappetitlichen Verse entschuldigen muß, würden mir es wenig zu Dank wissen, wenn ich hier ein ausführliches Gemälde akademischer Rohheit entwerfen wollte; auch ist gerade dieser Theil der Lebensgeschichte meines Helden der weniger wichtige. Ich begnüge mich daher mit dieser kurzen Inhaltsangabe seines Thuns, auf welche ich umso mehr angewiesen bin, als die meisten seiner Streiche heutzutage nur in ganz vertrauten Freundeskreisen als Beiträge zur akademischen Sittengeschichte Erwähnung finden können. Erwähnt sei nur, was er vom Schnapétrinken der Studenten sagt. In seiner Selbstbiographie findet sich hierüber die folgende charakteristische Stelle: „Da in Gießen der Wein zu theuer war, trank man aus einer Kneipe und oft sah man ganze Haufen trunkenen Studenten aus einer Kneipe kommen und sie schrien und wälzten sich im Straßenschmutz wie die Schweine.“

Der Student trieb damals keinen Luxus; Rohheit und verfeinerter Lebensgenuß schließen einander aus. Hieraus erklärt es sich, daß Lauthard, nachdem er drei Jahre in Gießen gelebt, nur 180 Gulden Schulden, die ihm sein Vater bereitwillig bezahlte, zurückließ.

Auf der Rückreise nach der Heimath hätte sein Schicksal beinahe schon frühzeitig die Wendung erhalten, welche er ihm später aus eigenem Antriebe gab, denn in einem überlichen Hause in Frankfurt fiel er öfterreichlichen Werbern in die Hände und der hoffnungsvolle Theologe wäre unfehlbar in den weißen Rock gesteckt worden, wenn ihn nicht das Wohlwollen eines höheren Offiziers, welcher die von den Werbern benutzte Wahrheit phänomenale Trunkenheit Lauthard's mildern und in Betracht zog, vor dem Regiment des Baselfocks gerettet hätte.

Die Ferien brachte er zu Hause zu und besuchte dann die Universität Göttingen, wo er noch während zwei Semestern Vorlesungen hörte.

(Fortsetzung folgt.)

*) Wesen bedeutet mit dem Schläger auf das Pfaster schlagen, daß die Funken davon sprühen. **) Draufikum ist gleichbedeutend mit den modernen Bezeichnungen: „Heckelst!“ etc.

Bekanntmachungen. Fuhren-Entreprise.

Die Anfuhr von 2940 Cubm. Maastrichterfein aus den Petersberger Brüchen, sowie die Lieferung von 3225 Cubm. Kies aus der Saale und aus den benachbarten Feldern zu den Chaußen bei Halle, Ammendorf, Schlettau und Nietleben;
ferner die Anfuhr von 750 Cubm. Chausfirungssteine vom Petersberge zur Halle-Bernburger Chaussee bei Sylbitz, soll am **Dienstag den 9. März e. Morgens 9 Uhr** im Bürgergarten zu Halle öffentlich an den Mindestfordernden verdingen werden.

Halle, den 27. Februar 1875.
Der Bauinspector **Wolff.**

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Segründet 1827. Größnet am 1. Januar 1829.
Stand Ende 1874.

Versichert 11700 Personen mit	269,520,000 Mk. R. W.
Davon 1874 neu eingetreten 3386 Pers. mit	24,950,100 "
Baukfonds	66,150,000 "
Ausbezahlte Sterbefälle seit 1829	89,100,000 "
An die Versicherten gewährte Dividende	36,765,000 "
Durchschnitt der Dividende der letzten 10 Jahre	36,4 Prozent.
Dividende im Jahre 1875	37 "

Versicherungsanträge werden durch unterzeichneten Agenten entgegen genommen und vermittelt.

Halle, den 2. Febr. 1875. **L. Hildenhagen,**
Bankagent.

Mein Töchterpensionat in Thüringen

mit engl. und franz. Conversation empfehle ich den geehrten Eltern und Vormündern. Für die gewissenhafteste Pflege des Körpers und des Geistes wird Sorge getragen. Prospekte und Referenzen durch die Vorsteherin **Fr. de Neve** in Rastenberg bei Buttstädt.

Bernh. Sommer, Leinenhandlung und Wäsche-Fabrik, Halle a/S., gr. Ulrichsstr. 17.

Zur Anfertigung und Lieferung vollständiger

Ausstattungen

habe ich mich hierdurch angelegentlich empfohlen und bin ich, unterstützt durch vielseitige und geübene Arbeitskräfte, im Stande, allen Anforderungen zu genügen und jede Bestellung bei **sauberster** Ausführung in kürzester Zeit zu erledigen.

Solideste feste Preise.

Chevalier-Gerste zur Saat in feinsten Qualität offerirt Wirthschafts-Direction der Zuckerfabrik Glauzig zu Gross-Weissandt bei Hadegast.

Träger, Eisenbahnschienen u. Säulen hält auf Lager und offerirt zu billigsten Preisen [H. 5,218 b] Weissenfels. G. W. Hoyer.

Stein-Knack-Offerte.

1000 Fuhren besten **Stein-Knack** verkaufe zu billigen Preisen, bei sofortiger Abfuhr, in meinem Steinbruche am Kapellenberge. [B. 6390.]
Landsberg, d. 26. Februar 1875. **William Kohl.**

Offener Brief.

Motto: Die Welt ist eine Wahrheit! Mag auch Irrthum und Betrug eine Zeit lang oben aufschwimmen, so muß die Wahrheit sich dennoch zur Herrschaft emporheben.

Meine Bekanntmachung „Zur Lösung des Problems Perpetuum mobile“ sollte meinen Freunden ein Lebenszeichen sein, daß ich mein Studium trotz aller Anfeindungen der Gegner dieses Ideals unbeirrt fortgesetzt habe, und eine definitive Feststellung aller hierzu gehörigen Grundgesetze nahe bevorsteht. Die Hypothesengläubigkeit auf diesem Gebiete der Wissenschaft mit Worten aus der Welt zu jagen, ist unmöglich, indem der Materialismus nur durch Thatfachen dem Ideale zuzuführen ist. Nur bedauere ich, daß Männer, in deren Lebensstellung man eine vernünftige Bildung zu beanspruchen das Recht hat, hinter meinem Rücken eine der Sache hinderlich wirkende Antipathie entwickeln. Glücklicherweise steht die deutsche Staatsweisheit über den eiteln Theorien des Kasparseiffes; als Chinese wäre mir es allerdings nicht gestattet, über gelehrte Dinge öffentlich sprechen zu dürfen.
Gottenz, im Februar 1875.

Streubigen.

Gebauer-Schweiffel'sche Buchdruckerei in Halle.

Zur Strohhutwäsche

empfeilt sich [B. 6372]

W. Pospichal,

Strohhut-Fabrik, gr. Ulrichstraße 52.

Apotheker Benemanns Diamantkitt fittet
dauerhaft Glas, Porzellan, Steingut, Meerschaum, Marmor, Serpentin, Achat, Alabaster, Bernstein, à Fl. 50 Rpfl. bei
Albin Hentze, Schmeerstraße 36

Kupfer-Schablonen
in allen Sorten,
unauslöschliche
Wäsche-Reichentinte
roth und schwarz,
Petschaste mit 2 Buchstaben
empfeilt **sehr billig**
Albin Hentze, Schmeerstr. 36.

J. Oschinsky's Gesund-
heits- und Universal-Salben haben sich bei rheumatisch-gichtischen Leiden, Wunden, Catarrhen, Entzündungen und Flechten als heilsam bewährt. Zu beziehen in Halle bei
Albin Hentze, Schmeerstr. 36.

Bestes Mittel
gegen
Kahlköpfigkeit
ist
Römischer Haarbalsam.
In Halle a/S. zu haben bei
Albin Hentze, Schmeer-
strasse 36.

Baustellen-Verkauf.
Der Gastwirth **Friedr. Brömme** in Trotha beabsichtigt seinen Ackerplan neben dem Gasthaus zum Adler, an der Magdeburger Chaussee belegen, welcher sich zu Baustellen besonders eignet, parzellenweise aus freier Hand zu verkaufen. Zur Abgabe von Geboten lade ich Kaufliebhaber auf
Montag d. 8. März
Nachmitt. 2 Uhr
in den Brömme'schen Gasthof ein. Bedingungen werden dort bekannt gemacht.
G. Martinus.

Ein zweistöckiges **Wohnhaus** mit geräumigem Boden, Niederlage u. c., an lebhafter Straße hier, ist zu verkaufen oder auf einige Jahre zu vermieten. M. M. postlagernd **Arnstadt.** [H. 3864]

Sett-Vieh-Verkauf.
2 schwere Ochsen, 4 Kühe,
2 Schweine hat zu verkaufen
F. W. Starcke sen.,
Weissenfels.
Langendorf-Str. 446.

Für meine Buchhandlung suche ich zu **Hern a. c.** einen **Lehrling** mit den nöthigen Schulkenntnissen.
Br. Becker
in **Silenburg.**

In Geschirrarbeit geübter **Sattlergeselle** erhält dauernde Arbeit bei
Nockman, Sattlermstr.
Eisleben, d. 26. Febr. 1875.
51 Stück Schaafs und Hammel sind zu verkaufen von dem Hutmacher **Koch, Peissen b. Halle.**

Ein vier Jahr alter **Rappe** mit Stern steht zum Verkauf im Gute **Nr. 1 zu Wittenfeldlau b. Gonnern.**

Stadt-Theater.
Donnerstag den 4. März.
Mit aufgehobenem Abonnement.
Zweites Gesspiel der Königl. Hof-schauspielerin
Frau Marie Seebach:
Maria Magdalene,
ein bürgerliches Trauerspiel
in 3 Acten von **F. Heibel.**
Opernpreise.

Familien-Nachrichten.
Verlobungs-Anzeige.
Die Verlobung unserer Tochter **Friederike** mit dem Kaufmann **Herrn Carl Muz** aus Wald bei Solingen zeigen wir hierdurch allen Freunden und Bekannten ergebenst an.
Ober-Farnstedt,
im Februar 1875.
Georg Voigt und Frau.
Als Verlobte empfehlen sich:
Friederike Voigt,
Carl Muz.

Für die zahlreichen Beweise herzlichster Theilnahme während der langen Krankheit sowie des Begräbnisses unserer guten Mutter, der verwittweten **Frau Kammerer Wolff**, sagen wir hiermit Allen unsern aufrichtigsten und innigsten Dank.
Die Hinterbliebenen.

Dank.
Se schwerer es uns am vorigen Sonntag wurde, unser geliebtes Kind zu seinem letzten Ruhekammerlein zu geleiten, desto mehr daß uns die allgemeine Liebe und Theilnahme erquickt, die wir auf diesem Schmerzensgange fanden. Dank daher allen, die den Sarg unsers geliebten Kindes mit Kränzen geschmückt, uns nach dem Kirchhofe begleitete und uns in unserem Schmerze geträufelt haben. Gott wolle den treuen Freunden ihre Liebe vergelten!
Delitz a/S., d. 3. März 1875.
Wilhelm Gottschalk u. Frau.

Nachruf.
Am 27. Februar er. entschlief nach langer Krankheit durch einen sanften Tod zu einem bessern Leben der Herr Kirchenpatron von **Schlettau** und **Passendorf**, der Königliche Oberamtmann und Rittergutsbesitzer **Herr Friedrich Wilhelm Wendenburg** auf **Passendorf**. Wir betrauern in dem Entschlafenen einen treuen und wohlwollenden Berater und Beschützer, der in den 26 Jahren seines hiesigen Patronats stets in treuer Fürsorge auf das Beste der seiner Obhut anvertrauten Kirchen, Schulen und Gemeinden bedacht war, und werden sein Andenken stets hoch in Ehren halten.
Schlettau und **Passendorf**,
den 2. März 1875.
Der Gemeinde-Kirchenrath.

Erste Beilage.

Speyerer-Bierbrauerei	5	102,50 B.
Tab. Landesh. Hpp. Hbb.	4 1/2	—
Topfbr. Certh. (Haberz)	5	100,75 B.
Unt. Pf. d. Berg. Hpp. A. Bf.	5	103,10 B.
U. P. P. (Sachm.) I. II. 1110	5	101,10 B.
do. do. II.	5	99,00 B.
Hpp. Schiffsch. (Sachm.)	5	101,50 B.
Nordb. Grund. Cred. Bauk	5	106,50 B.
Norm. Hpp. Hpp. Brlitz	5	100,50 B.
Rdb. Hbb. d. E. B. E. A. B.	4 1/2	102,60 B.
Inf. do. do. 1872/73	5	107 B.
do. do. räch. 1110	4 1/2	99,75 B.
Gothaer Grundcred. Pdb.	5	103,90 B.
Krupp. Hart. Obl. r. 110	5	102,90 B.
Deferr. Bodener. Pdb.	5	98 B.
Schb. Bod. Cred. Pdb.	4 1/2	98,50 B.
do. do.	5	103 B.
Ruff. Cr. Bod. Cr. Pdb.	5	87,90 B.

Banq. d. Vancie.	102,75 B.
Badener Disconto	6 1/4 4 94,75 B.
Amsterdamer Bank	0 7/8 4 94,00 B.
Bank f. Rheln. u. Westf.	0 7/8 4 96,25 B.
Bergisch-Mark. Bank	4 4 77,00 B.
Berliner Bank	0 fr. 74,00 B.
do. Bankverein	5 1/2 4 81,00 B.
do. Handels-Gesellschaft	6 1/2 4 118,00 B.
do. Markt-Bf.	10 1/2 4 94,50 B.
Braunsw. Bank	9 4 97,10 B.
do. Creditbank	0 4 53,50 Ctm. B.
Breslauer Discontobank	2 1/2 4 83,10 B.
Centralbank für Bauten	5 4 48,50 B.
CoBURGER Creditbank	4 4 74,00 B.
Darmstädter Bank	10 4 138,50 B.
do. Fretbank	7 1/2 4 102,00 B.
Deffauer Creditbank. neue	8 1/2 4 84,00 B.
do. Landbank	10 1/2 4 112,50 B.
Deutsche Bank	4 4 83,75 B.
do. Genossensch.	3 4 98,00 B.
do. Unionbank	1 4 72,00 B.
Disconto-Command.	14 4 154,00 B.
Genar Bank	8 1/2 4 95,30 B.
Generebank Schiffer	0 4 22,25 B.
Hamburger Bankverein	0 4 93,00 B.
Hannoversche Bank	7 1/2 4 102,75 B.
Hpp. B. (Hübner)	17 1/2 4 127,80 B.
Leipziger Creditanstalt	9 1/2 4 140,00 B.
do. Vereinsbank	0 4 91,50 B.
Magdeburger Bankverein	4 1/2 4 —
Meininger Creditbank	5 4 88,40 B.
Norddeutsche Bank	10 1/2 4 143,25 B.
Nordb. Grundcredit	7 1/2 4 101,75 B.
Deferr. Creditanstalt	5 1/2 4 394,50-5,50 B.
Preussische Bank	20 4 152,50 B.
do. Boden-Cred. Anst.	0 4 106,50 B.
do. Centr. Bod.-Cr. A.	9 1/2 4 118,90 B.
Prop. Disconto-Ges.	0 4 80,10 B.
Sächsische Bank	12 4 119,40 B.
do. Creditbank	0 4 80,75 B.
Schlesischer Bankverein	6 4 100,20 B.
Schwabisch-Badische Bank	8 4 88,00 B.
Welmarische Bank	5 4 86,00 B.
Industrie-Papier.	
Berliner	
Deutsche Baugesellschaft	0 4 49,50 B.
do. Eisenbahn-Bau-Ges.	0 4 26,20 B.
Brauerer. Meissn. Ahrens	8 4 49,50 B.
Böhm. Braubau-Actien	9 4 99,50 B.
Berliner Braubrauerei	8 4 54,50 B.
Brauerer. Friedrichsbau.	9 4 98,50 B.
Brauerer. Königsbkt.	2 1/2 4 33,00 B.
Brauerer. Actien. Kroll	9 1/2 4 91,00 B.
Unions-Brauerer. Gratzwell	6 1/2 4 79,90 B.
Chem. Fabrik Leopoldshall	0 4 21,50 B.
Staßfurt Chem. Fabrik	0 4 19,00 B.
Cr. Gas u. Wasser-Anst.	0 4 13,75 B.
Eisenbahnbedarf-Actien.	6 1/2 4 140,00 B.
Körschdorfer Zuckerfabrik	0 4 42,00 B.
Wafsch. Fabrik Schwarzl.	14 4 136,00 B.
do. Eacels	0 4 26,50 B.
do. Freund	4 4 57,25 B.
do. Wöhlert	5 1/2 4 33,50 B.
Nienburger Zuckerfabrik	0 fr. 19,50 B.
Berliner Omnibus-Ges.	15 4 102,50 B.
Ander.	
Anhalt. Wafsch.-Ges.	8 4 —
Chemniger Wafsch.-Fabrik	0 4 7,70 B.
do. Werkzeug-Wafsch.-F.	8 4 52,50 B.
Erldinger Papierfabrik	0 4 30,00 B.
Deffauer Gas	13 1/2 4 157,50 B.
Glauziger Zuckerfabrik	9 1/2 4 45,00 B.
Göltzger Eisenbahnbedarf	0 4 42,40 B.
Halle'sche Maschinenfabrik	1 1/2 4 57 B.
Hamburger Wagenbau	2 1/2 4 47,50 B.
Hannov. Wafsch.-Anstalt	3 4 40,80 B.
Harfort Bräudenbau	6 4 33,00 B.
Heinrichshall Chem. Fabrik	10 4 90,00 B.
Magdeburger Gas-Ges.	7 4 100,00 B.
do. Dambant	7 4 80,25 B.
do. Schriftfabrik	5 4 34,10 B.
Nordhäuser Leinwandfabrik	5 1/2 4 —
Berchleif. Eis. B.	5 4 50,00 B.
Preussische Eisenhütte	0 4 13 B.
Reizer Maschinenfabrik	7 1/2 4 64,00 B.
Bergwerks- und	
Gütten-Gesellschaften.	
Aachen-Höngener	20 4 103,10 B.
Aachenberg. Bergbau	40 4 232,50 B.
Bergisch-Mark. Bergw.	4 4 42,00 B.
Bechum Bergw. A.	66 4 158,00 B.
do. do. B.	64 4 158,00 B.
do. Buschfabrik	8 4 70,00 B.

Berlin-Hamburger I. Em.	5	104,25 B.
Berlin-Hamburg. A. u. B.	4	94,50 B.
do. do.	0 4	93,50 B.
do. do.	0 4	82,25 B.
do. do.	4 1/2	98,50 B.
Berlin-Stettiner I. Em.	4 1/2	100,00 B.
do. II. Em. gar. 3 1/2	4	93,75 B.
do. III. Em. do.	4	93,75 B.
do. IV. Em. v. St. gar.	4 1/2	108,50 B.
do. VI. Em. do.	4	93,50 B.
Bresl. Schw. Kreis. G.	4 1/2	97,75 B.
Elbin-Rindener I. Em.	4 1/2	—
do. II. Em.	5	105,00 B.
do. do.	4	94,00 B.
do. III. Em.	4	93,00 B.
do. do.	4 1/2	93,50 B.
do. 3/4 gar. IV. Em.	4	93,30 B.
Halle-Soran-Sübener	5	95,00 B.
Markisch-Posen	4 1/2	—
Magdeburg-Halbberstädter	4 1/2	—
do. do. v. 1865	4 1/2	—
do. do. v. 1873	4 1/2	—
Magdeburg-H. Witttenberge	3	74,75 B.
Magdeburg-Leipz. III. Em.	4 1/2	100,50 B.
Magdeburg-Witttenberge	4 1/2	98,00 B.
Nieder-Schles. Mark. I. S.	4	98,00 B.
do. II. Ser. à 62 1/2	4	—
do. Obl. I. u. II. S.	4	98,00 B.
Ober-Schlesische	3 1/2	—
do. B.	4 1/2	—
do. C.	4	92,75 B.
do. D.	4	92,75 B.
do. E.	3 1/2	84,90 B.
do. F.	4 1/2	100,75 B.
do. G.	4 1/2	100,00 B.
do. H.	4 1/2	101,75 B.
do. von 1869	5	103,60 B.
do. (Brieg-Neisse)	4 1/2	99,50 B.
do. (Cosel-Deberg)	4	—
do. do.	5	104,00 B.
do. Stargard-Posen	4	—
do. II. Em.	4 1/2	—
Ober-Schlesische Südbahn	5	103,50 B.
Rechte Oderuferbahn	5	—
Rheinische	4	—
do. II. Em. v. Staat gar. 3 1/2	4 1/2	99,50 B.
do. III. Em. v. 58 u. 60 1/2	4 1/2	99,50 B.
do. v. 62 u. 64 1/2	4 1/2	99,50 B.
do. do. v. 1865	4 1/2	99,50 B.
Rhein-Nahe v. St. gar. I. S.	4 1/2	103,50 B.
Schleswig-Holsteiner	4 1/2	99,00 B.
Sühringer	I. Ser. 4	—
do. II. Ser.	4 1/2	—
do. III. Ser.	4 1/2	94,00 B.
do. IV. Ser.	4 1/2	101,00 B.
do. V. Ser.	4 1/2	100,30 B.
Chemnitz-Komotau	5	61,50 B.
Dur-Deben. Ellberp.	5	82,60 B.
do. II. Em.	5	69,00 B.
Dur-Prag	5	34,25 B.
Gal. Carl-Ludw. B. gar.	5	93,90 B.
do. do. gar. II. Em.	5	92,50 B.
do. do. gar. III. Em.	5	91,00 B.
do. do. gar. IV. Em.	5	91,00 B.
Kaschau-Deberg gar.	5	75,25 B.
Wilfen-Priesen	5	72,00 B.
Ungar. Nordb. gar.	5	93,50 B.
do. Südb. gar.	5	61,60 B.
Zembar-Gernowitz gar.	5	71,30 B.
do. do. II. Em.	5	77,30 B.
do. do. III. Em.	5	70,00 B.
Def. Kr. Stab., alte gar.	3	327,90 B.
do. neue gar.	3	219,75 B.
do. do. neue	5	98,00 B.
Deferr. Nordwestb. gar.	5	87,10 Ctm. B.
do. Lit. B. Elsbeth	5	69,75 B.
Kleinberg-Ward.	5	85,20 B.
Kreuzberg-Kudolfsb. gar.	5	84,00 Ctm. B.
do. do. 1872 gar.	5	82,90 B.
Südd. B. (Lomb.) gar.	3	252,25 B.
do. do. neue gar.	3	253,60 B.
do. do. Obl. gar.	5	87,40 B.
Charok-Now gar.	5	100,30 B.
do. in L. à 6. 24. gar.	5	99,40 B.
Charok-Krementschna gar.	5	100,25 B.
Jeley-Deel gar.	5	100,75 B.
Jeley-Boronsch gar.	5	100,25 B.
Koslow-Boronsch gar.	5	100,75 B.
Kursk-Charok gar.	5	100,30 B.
Kursk-Kiem gar.	5	100,75 B.
Mosko-Wladim gar.	5	101,25 B.
Mosko-Emolensk gar.	5	100,30 B.
Nobinsk-Bologone	5	92,50 B.
do. II. Em.	5	84,50 B.
Nisjan-Koslow gar.	5	101,00 B.
Schuja-Iwanowo gar.	5	100,15 B.
Schw. Centr. u. Nordb.	4 1/2	94,90 B.
Warschau-Bresel gar.	5	99,75 B.
Warschau-Wiener II. Em.	5	100,00 B.
do. III. Em.	5	99,20 B.
Rundauer	4	34,90 B.

bilden
Bate
frisch
denen
Arbei
trage
unfer
krän
sunde
das f
die e
gütig
Kuge
Kriß
dem
fie f
den
Fran
Jeg
wird
ten o
lange
dem
man
mach
der B
Präsi
oberh
seine
für i
Wall
— d
— d
Stün
komm
von
in 3
Seno
theil
haben
grap
solle
denf
die u
Ent
erkl
Stad
Leg
stim
stim
mit
Zuf
fürd
folg
zöfl
nalt
feier
bild
begy
verf
dar
Bo
terf
Co
Mi
tor
ron
Mo
ein
fig
der
sch
aus
op
no
gl
die
Di
fi
be
wo



Frankreichs augenblickliche Lage.

Die Vorgänge der letzten Wochen bei unseren westlichen Nachbarn bilden einen eigenthümlichen Gegensatz zu den Vorgängen in unserem Vaterlande. Deutschland zeigt in seinem inneren Leben eine volle und frische Kraft und frohe Gesundheit, in dem kräftigen und entscheidenden Aufeinanderplayen seiner Parteien, in den emsigen und rastlosen Arbeiten seiner Gesetzgebungen und in den durchgreifenden und weittragenden Reformen auf allen Gebieten des staatlichen Daseins. Bei unseren Nachbarn bemerken wir das Gegenteil. Schlaff und angekränkt steht die Nation augenblicklich da; und es fehlt an einem gesunden und kräftigen Pulschlage des Lebens. In Frankreich zeigte sich das besonders bei den jüngsten Vorgängen in der Nationalversammlung, die eine neue Verfassung Frankreichs schaffen sollte. Kräfte und gleichgültig sah man im ganzen Lande den Debatten zu und nur einen Augenblick gab's Leben in Paris, als die Furcht und Besorgnis vor einer Krisis die Gemüther erregte und erhitzte.

Die jüngsten Vorgänge bieten ferner einen scharfen Gegensatz zu dem frischen Leben unseres Vaterlandes in ihrer Langsamkeit, mit der sie sich abwickelten. Seit 2 Monaten, ja seit 2 Jahren, wenn wir von dem ersten Einbringen der Verfassungsgesetze rechnen, kränkt man in Frankreich an dem Zustandbringen dieses so wichtigen Gegenstandes. Jetzt sind die Gesetze fertig und wenn man sie bei Lichte beseht, so wird man doch irre, ob es nicht besser ist, wie bei uns, rasch zu arbeiten auf dem Gebiete der Gesetzgebung; denn was in Frankreich nach langer Arbeit zu Stande gekommen, möchte keine Illustration bieten zu dem Sprichwort: „Was lange währt, wird gut.“ Am 3. Februar hatte man bekanntlich die neue französische Verfassung so gut wie fertig gemacht. Es war beschlossen, daß die gesetzgebende Gewalt in der Hand der beiden Kammern ruhen solle, diese Beiden das Recht hätten, den Präsidenten der Republik auf 7 Jahre zu wählen, und daß das Staatsoberhaupt nur verantwortlich sei im Falle des Hochverrats, dafür aber seine Minister solidarisch wären für die allgemeine Politik und individuell für ihre persönlichen Akte. Der Senat, von dem in diesem Gesetze Wallon — denn durch seine Bemühungen war's zu Stande gekommen — die Rede war, war noch nicht vorhanden und nur ein Kind ungewisser Zukunft. Schon damals sprachen wir die Befürchtung vor neuen Stürmen, doch auch die Hoffnung auf schließliches glückliches Zustandekommen aus. So ist's denn auch geschehen.

Die einzelnen Erscheinungen bei der Geburt dieser Verfassung sind von nicht geringem Interesse. Anfangs war linkes und rechtes Centrum in Zwiespalt. Das linke Centrum wünschte Wahlen des gesammten Senats durch allgemeines Stimmrecht, das rechte Centrum wollte ihn theils durch das Staatsoberhaupt, theils durch die Generalkräthe ernannt haben. Am 11. Februar nahm nun die Nationalversammlung den Paragrapphen an, daß der Senat nur aus gewähltten Mitgliedern bestehen solle, am 12. Februar wurden noch einige andere Paragrapphen, die in demselben Sinne gehalten waren, angenommen. Diese Beschlüsse waren die von der Kommission für die konstitutionellen Gesetze ausgearbeiteten Entwürfe um, und Mac Mahon ließ durch seinen Minister des Innern erklären, derartige Gesetze schädigten die konservativen Interessen des Staates. Bei Annahme dieser Gesetze hatten sich eine große Zahl von Legitimisten der Stimme enthalten und 30 Bonapartisten mit Ja gestimmt. Am 13. Februar, bei der Abstimmung über das Gesamtgesetz, stimmten diese gegen dasselbe und die Einrichtung des Senats ward mit 368 gegen 345 Stimmen abgelehnt. Darob entstand eine große Aufregung im französischen Volke, vor allem in Paris; denn man fürchtete eine Krisis und unruhige Zustände. Von radikaler Seite erfolgte ein Antrag auf Auflösung der Nationalversammlung. Die französische Presse geberdete sich zum Theil sehr ungehalten über die Nationalversammlung, in der Alles, selbst die größten Vorheiten möglich seien. Gerüchte, Mac Mahon werde nunmehr ein neues Ministerium bilden, courfirten dazwischen; und man sang bereits Klagelieder auf die begrabene Verfassung Wallon. Doch es war nur Scheintod, dem sie verfallen. Zwei Deputirte, Waddington und Baurtrain, machten sich daran, sie durch neue Vorschläge in's Leben zu rufen; doch gegen den Vorschlag jenes Mannes tobte die Einte, gegen Baurtrain die Rechte.

Da half der Geschichtspräsident Wallon selbst und der Marschall unterstützte ihn, um den Staat zu retten und zu beschützen vor einem Chaos. Wallons Antrag ging dahin, daß die Nationalversammlung 75 Mitglieder, deren Amt unwiderrücklich und ständig sei, ernenne, 225 Senatoren gewählt würden von Wahlkollegien aus den Generalkräthen, Arrondissementräthen und den Delegirten jedes Gemeinderaths. Und Mac Mahon that das Seine: ursprünglich hatte er verlangt, daß ein Drittel des Senats von ihm ernannt werde. In großer Selbstlosigkeit setzte er eigene Wünsche bei Seite und überließ dieses Drittel der Nationalversammlung. Durch diesen Edelmut ließ sich denn schließlich eine große Anzahl Deputirter vom rechten Centrum bewegen, auch ihre persönlichen Wünsche dem Zustandekommen des Gesetzes zu opfern: am 25. Februar wurde es mit 436 gegen 262 Stimmen angenommen. Man sollte nun denken, es sei große Freude über dieses glückliche Ergebnis gewesen bei den Parteien, die dabei die größten Verdienste gehabt hatten. Doch das Gegenteil scheint der Fall zu sein. Die Republikaner machen trübes Gesicht über die neue „Republik“. Denn in den Adern dieses ihres liebsten Kindes fließt zu viel orleanistisches Blut. Hiervon, der hauptsächlich zur Lösung dieses Konfliktes beigetragen, glänzte bei der Hauptabstimmung durch seine Abwesenheit; war doch unter seiner Regierung im wunderschönen Monat Mai des

Jahres 1873 ein ganz anderer Gesetzentwurf eingebracht, der die Senatoren durch allgemeines direktes Stimmrecht gewählt wissen wollte. Die Orleanisten sind ebenfalls traurig, weil sie eine ihnen im Grunde des Herzens verhasste Republik haben aufrichten helfen. Die Royalisten sind wutentbrannt, sie gaben vor der Schlußabstimmung eine Erklärung ab, daß jedes Gesetz ohne „den König“ zum Verderben des Landes ausschlagen würde und daß sie ihre Hände in Unschuld wüßten bei dem bevorstehenden Ruin des Landes. Die Bonapartisten schwiegen; in derselben Versammlung, in der die Schlußabstimmung stattfand über das neue Gesetz, wurde auch ein Bericht vorgelesen über ihre Umtriebe im Departement de la Nièvre. Sie hoffen, daß für sie der Weizen blühen werde bei solch provisorischen und problematischen Gesetzen, die nicht die Liebe, sondern furchtsame Hände zusammengestickt haben.

Das ganze Gesetz trägt denn auch den Stempel seiner Entstehung an sich; es schillert gleichsam in allen Farben. Ob es im Stande sein wird, Frankreich gesicherte und feste Zustände zu geben, muß die Zukunft lehren. Mac Mahon hat jedenfalls durch sein Nachgeben hierhin und dorthin um die jüngste Vergangenheit Frankreichs große Verdienste sich erworben; er hat sich in manches Unliebsame gefügt und wird das auch in Zukunft können. Er wird das Schankelsystem weiter fortsetzen; das beweisen die jüngsten Nachrichten, nach denen er Buffet mit der Bildung eines Ministeriums beauftragt hat; dieser Mann war 1849 Republikaner, unter dem Präsidenten Louis Napoleon Handelsminister, eine Zeit lang Gegner des Kaiserthums, im Jahre 1870 im Orléanischen parlamentarischen Ministerium Finanzminister und nach seinem Rücktritt halb bonapartistisch, halb orleanistisch. So bunt also wie Frankreichs neue Verfassung, ist Frankreichs neuer Premierminister. Wir wollen nur hoffen und Frankreich wünschen, daß all' diese Farbenmännigfaltigkeit in seinen neuen Zuständen nicht wie beim Regenbogen auf schlechtes Wetter deute.

Berlin, den 2. März.

Wie es heißt, würde Fürst Bismarck den beabsichtigten Urlaub etwa in der ersten Hälfte des April antreten, seinen Geburtstag aber jedenfalls noch hier feiern.

Im landwirthschaftlichen Ministerium ist der Entwurf zu einer allgemeinen Jagdordnung ausgearbeitet und den Bezirksregierungen zur gutachtlichen Äußerung überfendet worden. Nach diesem Entwurfe darf das Jagdrecht wie bisher auf dem Grundbesitz, aber ein selbstständiges Jagdrevier hat erst der Grundbesitz von mindestens 80 Hektaren (1 Hektare gleich beinahe 4 Morgen) Größe. Es wird mithin die bisherige Minimalgröße eines Jagdreviers um eine geringe Fläche überschritten. Einen selbstständigen Jagdbezirk bilden ferner alle dauernd und vollständig eingetriedigten Grundstücke. Die zu bildenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke müssen mindestens einen Umfang von 150 Hektaren in zusammenhängendem Areal haben. Größere gemeinschaftliche Jagdbezirke können getheilt werden, jedoch nicht in Abschnitte unter 300 Hektaren. Auf Waldclaven kann der Besitzer des umschließenden, jedoch mindestens 300 Hektaren großen Waldes ein Jagdrecht geltend machen in dem Falle, daß die Enclave, vorausgesetzt, daß sie die Größe eines selbstständigen Jagdbezirks besitzt, sich in so unregelmäßigen langgestreckten Grenzen hinzieht, daß in derselben die Jagd ohne erhebliche Beeinträchtigung des Besitzers des umliegenden Waldes nicht ausgeübt werden kann. Der Preis des Jagdscheins soll auf 10 Mk. erhöht werden. Sonst bleiben für den Jagdschein im Wesentlichen dieselben Bedingungen, wie die jetzt geltenden, bestehen. Auch die Bestimmungen über die Strafgebühren werden nicht wesentlich verändert. Erleidet durch die neue Jagdordnung die bisherigen selbstständigen Jagdreviere oder Jagdbezirke, auf welchen die Jagd verpachtet ist, eine Veränderung, so treten die zur Zeit bestehenden Pachtverträge von selbst außer Kraft. Alle dem neuen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben. Dieselben sind namhaft gemacht.

Die „Germania“ schreibt: „Betriebe der päpstliche Stuhl wirklich die Revolution, wären wir wirklich die Reichsfeinde, als welche die „Prov.-Corresp.“ uns so oft geschildert hat, ständen wir wirklich, wie die Officiofen behaupten, im Bunde mit der Socialdemokratie, conspirirten wir wirklich, wie man uns vorwirft, mit dem Auslande — dann wehe dem deutschen Reiche, wehe Preußen und wehe der Dynastie der Hohenzollern: ihre Tage wären gezählt und sie würden ein Ende mit Schrecken nehmen!“ — Daß ein in Berlin erscheinendes Blatt in schamloser Selbstvergessenheit soweit zu gehen wagt, ist gewiß ein Zeichen der Zeit. Für jeden vaterländisch denkenden Mann muß dies aber eine Mahnung sein, endlich offen Farbe zu bekennen, und einer Partei den Rücken zu kehren, die solche Drohungen nur zu denken wagt.

Ueber die Freisprechung Dfenheim's bemerkt die Nationalzeitung:

„Die Freisprechung Dfenheim's ist für den österreichischen Staat eine der schwersten Niederlagen, ein moralisches Königgrätz und vielleicht um so schwerer, je weniger man sich darüber wundert. Die Geschworenen mögen, wenn nicht schillimere Erlebensereignisse mitwirken, sich scheut haben, einen Mann zu verurtheilen, der, bei Lichte besehen, zahllose Complicen hat und dessen Verurtheilung eine ganze Reihe von Verfolgungen hätte nach sich ziehen sollen. Oesterreich ist das klaffende Land des Krachs und wird es bleiben; immerhin aber sollte ihm zur Ehre angerechnet werden, daß seine Justizbehörden wenigstens versucht haben, gegen den Stachel zu läden.“

Mit großer Schärfe spricht sich das „Frankfurter Journal“ über das Verdict der Wiener Geschworenen aus: Dfenheim sei freigesprochen, Oesterreich aber sei verurtheilt. Dieses Verdict Europa's werde nicht



umgestoßen werden können, möge auch das, was sich der Moralität zum Hohn als Stimme der öffentlichen Meinung in Oesterreich aufwirft, noch so pathetisch declamieren. Nach einem heftigen Ausfall auf die Geschworenen, die Wiener Bevölkerung, die österreichische Presse, die Sachverständigen, das Beamtenthum, die Aristokratie, heißt es unter Anspielung auf das Wort Napoleons III.: mit einem Leichnam verbinde man sich nicht, zum Schluß: der üble Geruch, der vom Prozeß Dörfelheim ausströme, lasse mit Fug darauf schließen, daß der Verwesungsprozeß bei lebendigem Leibe nunmehr bereits auch das innerste Volksthum angegriffen habe.

Vom Prioritäten Markt.

Berlin, d. 1. März. Der Prioritäten Markt war in den letzten Tagen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit, es wurde sogar ein „Krach“ an demselben prophezeit. Das Wort „Krach“ wird in neuester Zeit so oft gebraucht, daß wir es gerechtfertigt finden, die Bedeutung desselben darzulegen. „Krach“ ist gleichbedeutend mit „plötzlichem Zusammensturz“ und ein solcher ist nur möglich, wenn entweder mit schlechtem Material oder so leichtfertig gebaut worden ist, daß irgend ein Windstoß das Gebäude über den Haufen werfen kann. Ist das eine oder andere auf dem Prioritätenmarkt geschehen? Wir antworten ohne jede Reserve mit „Nein“. Es mag sein, daß in den Portefeuilles der Emissionshäuser größere Vorräthe liegen; es ist aber kein Grund ersichtlich, von dieser Seite eine Verschleuderung voraussetzen zu müssen. Diese Häuser haben sich unseres Erachtens nach mehr über ihre Kräfte engagiert, noch haben sie Prioritäten von zweifelhafter Sicherheit aufgenommen. Prioritäten werden vom Kapital nur wegen des Zinsgewinnes gekauft, die Spekulation auf Coursegewinn spielt hier gar keine oder nur eine unbedeutende Rolle; größere Verkäufe würden nur voraussetzen sein, wenn die Sicherheit in Frage käme und das würde immer nur einzelne Devisen, aber nicht den ganzen Markt treffen. Eine Wechselwirkung in der Course-Entwicklung zwischen Dividenden- und feste Zinsen tragenden Papieren besteht allerdings, aber nicht in solchem Grade, um die Nothwendigkeit eines gleichmäßigen Coursestretches anzuerkennen zu müssen, besonders wenn — wie das der Fall ist — für den Coursestreck der Dividenden-Papiere besondere Gründe vorliegen.

Das Mißtrauen gegen Eisenbahn-, Industrie- und Bank-Aktien hat eine gewisse Berechtigung aus Gründen, die für Prioritäten nicht allein nicht bestehen, sondern die auch die Hebelnahme für feste Zinsen tragende Papiere gestiftet haben. Wer die Course-Entwicklung am Kapitalismarkt für zinstragende Anlage-Papiere aufmerksam verfolgt hat, wird anerkennen, daß die für Zinsen tragende Anlagepapiere auf demselben eingetretene Courseerhöhung langsam und immer nur nach Maßgabe eines von der Spekulation nicht beeinflussten Verhältnisses zwischen Frage und Angebot vorgeschritten ist. Die Voraussetzung stärkerer Verkäufe von Seiten des Kapitals wird mit der Nothwendigkeit motiviert, auf eine Entzerrung der Kente Bedacht nehmen zu müssen. Diese Nothwendigkeit ist, wo sie besteht, nicht neueren Datums; es liegt kein Grund vor, die Folgen derselben in die Zukunft zu verlegen und das Kapital von einer Anlage abzudrängen, die unter allen Umständen die solideste ist. In demselben Augenblicke, in welchem die Aktiengesellschaften besser als jezt prosperieren werden und das Kapital Grund haben wird, sich den Dividenden-Papieren in höherem Grade wieder zuzuwenden; in demselben Augenblicke wird auch die Kapitals-Ansammlung, die Sparfähigkeit steigen und sich dann eine ausgleichende Bewegung entwickeln, welche mindestens die Voraussetzung rechtfertigt, daß ein Coursestreck den Prioritäten keine Nothwendigkeit ist. Wir haben längst die Schattenseiten des Mißtrauens gegen Dividenden-Papiere anerkannt; wir glauben, daß dasselbe vorübergehend sein wird, aber wir sehen darin kein Motiv, um für Prioritäten eine Deroute und am allermeisten „Krach“ zu prognostizieren. (Nat. Ztg.)

Halle, d. 27. Februar.

Die Untersuchung wegen des von mehreren Männern aus Teutschenthal, Eisdorf und Neu-Witzenburg am 2. October v. J. in der Flur Hohenborn auf einem Pachter des Beramtmanns Zimmermann von Henkendorf mit großer Frechheit gemeinsam verübten Raufordelbstahls hat in einer außerordentlichen Sitzung des hiesigen königlichen Kreisgerichts heute ihren Abschluß gefunden. Die Bedrohung der Wächter wurde nicht als eine lebensgefährliche und deshalb die Sache nicht dem Schwurgericht überwiesen, wo allerdings den Thätern wegen qualifizierten Raubes Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder doch bei Annahme mildernder Umstände Gefängniß nicht unter 1 Jahre in Aussicht gestanden haben würde. Von den 19 Angeklagten, unter denen sich leider 10 Rekruten und Wehrmänner und mehrere frühere Soldaten befinden, wurde Einer zu 6 Monat Gefängniß und Erverlust auf 1 Jahr, Zwei zu drei Monaten und die Uebrigen zu 2 Monat Gefängniß verurtheilt. An der That sollen 22 Personen theilhaftig gewesen sein. Die Nachforschungen werden fortgesetzt, namentlich wegen eines Menschen, welcher anfänglich mit großer Bestimmtheit der Mitschuld bezüchtigt wurde. Der Vorsitzende des Gerichtshofes eröffnete übrigens den Angeklagten, daß sie die Milde des Strafurtheils lediglich ihren Geständnissen und dem Umfange, das es sich um einen Lebensmitteldiebstahl handele, zu verdanken hätten.

Eingegangene Neuigkeiten.

Reyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens. Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit geographischen Karten, naturwissenschaftlichen und technologischen Abbildungen. Dritter Band und vierten Bandes erste Hälfte. Leipzig, Bibliographisches Institut.

(Wie aus der vorstehenden Anführung erhellt, ist dieses ausgezeichnete encyclopädische Werk in rüstigem Fortschreiten begriffen und wir können uns ganz einem früheren Urtheile anschließen, welches Dr. Fr. Hofmann in der Gartenlaube in den nachfolgenden Worten giebt: „Ein Werk redlichen deutschen Lesers.“ Wir wissen, wir haben uns davon überzeugt, daß jedes Wort des Meyerschen Programms Wahrheit ist, daß seit 3 Jahren 72 im Prospect genannte Mitarbeiter, zu denen im Laufe der Arbeit noch 23 hinzugezogen wurden, unter 4 Fachredactionen und einer Hauptredaction an drei hiesigen Orten thätig sind; daß Zeichner in Werkstätten, Laboratorien und botanischen Gärten die Vorlagen fürchten zu den in Holzschnitt, Chromolithographie und Kupferstich auf das sorgfältigste ausgeführt 300 Beilagsblättern etc. Auf solche Vorfahrungen mußten viele Tausende verwendet werden, ehe das erste Heft in unserm Publikum kommen konnte. Und darum können wir mit voller Ueberzeugung unsere Ueberschrift auf dieses Werk beziehen etc. Dr. Fr. Hofmann.“ Namentlich geben auch dem Werke die vorerwähnten zahlreichen bildlichen Darstellungen ebenbürtig zur Seite. Das ganze Werk ist auf 15 Bände oder 240 wöchentliche Lieferungen berechnet, deren jede mit den dazu gehörigen Illustrationen und Karten den sehr mäßigen Subscriptionspreis von 5 Gr. hat.)

Korndren der Poesie von Otto E. Ehlers, J. Kühmann's Buchhandlung, Bremen.

Das Epitaphium, welches der Verfasser auf dem Felde der Poesie gehalten, giebt bei aller Anerkennung des jungen strebsamen Dichters doch eine so ungleichartige Ausbeute, daß wir ihm das allerdings etwas veraltete und na-

mentlich für lyrische Ergüsse kaum verwendbare Nonum prematur in annum doch insurufen und gebühren fühlen. „Aufkissende Blüten“ (mit dem Gesicht güter oder mangelhafter Entfaltung) hätte die Sammlung besser betitelt werden können, als „Korndren“.)

Das Kästlein des Bewälters manns. Von Berthold Auerbach. Sechste Auflage (zwei Theile in einem Band). Preis für elegant in Leinwand gebundene Exemplare 3 Mark 25 Pf. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Deutsche Puppenkomödien. Herausgegeben von Carl Engel. III. Bände (den Juan — König Cyrus). Preis 1 Mark 20 Pf. Oldenburg, Schulze'sche Buchhandlung (E. Berndt u. A. Schwarz).

Die Geschlechtsgeuossenschaft der Urtzeit und die Enttöhung der Ehe. Ein Beitrag zu einer allgemeinen vergleihenden Staats- und Rechtswissenschaft von Dr. Alb. Her m. Volk, Richter in Bremen. Preis 3 Mark. Oldenburg, Schulze'sche Buchhandlung (E. Berndt u. A. Schwarz).

Allgemeine Baum-Oefferte. General-Anzeiger der land- und forstwirtschaftlichen Vereine Deutschlands. Verantwortlicher Redacteur u. Verleger Bernhard Thalader in Sohls-Leipzig. Nr. 6.

(Mit dieser Nummer schließt die diesjährige Saison und wird eine weitere Ausgabe im Herbst, nach einer Bekanntmachung des Herausgebers, nur dann fortgesetzt, wenn ihm durch die Interessenten (Baumschulbesitzer u. s. w.) eine bestimmte Anzahl Inzerate durch alle 6 Nummern garantirt werden.)

Regeln zum Schnellrechnen.

- Soviel Mark das Hundert kostet, soviel Pfennige kostet das Stück.
- Soviel Mark der Meter, soviel Pfennige der Centimeter.
- Soviel Mark der Centner, soviel Pfennige das Pfund.
- Soviel Mark der Hectoliter, soviel Pfennige der Liter.
- Soviel Mark das Kilo, soviel Pfennige das Gramm.
- Soviel Mark der Ballen, soviel 10 Pfennige das Ries. Umgekehrt.
- Soviel Pfennige das Stück, soviel Mark das Hundert.
- Soviel Pfennige der Centimeter, soviel Mark der Meter.
- Soviel Pfennige das Pfund, soviel Mark der Centner.
- Soviel Pfennige der Liter, soviel Mark der Hectoliter.
- Soviel Pfennige das Gramm, soviel Mark das Kilo.

Wochen-Nebericht der Preuss. Bank.

Berlin, den 27. Februar.

Activa	Activa	Activa	Activa
1) Geprägtes Gold und Barren	618,853,000.	Activa	Activa
2) Kassenanweisungen, Privatbanknoten u. Darlehnskassenscheine	11,021,000.	Activa	Activa
3) Wechsel, Besätze	318,054,000.	Activa	Activa
4) Lombard-Besätze	50,057,000.	Activa	Activa
5) Staatspapiere, verschiedene Forderungen und Activa	14,988,000.	Activa	Activa
6) Banknoten in Umlauf	708,728,000.	Activa	Activa
7) Depositen-Kapitalien	100,059,000.	Activa	Activa
8) Guthaben der Staatskassen, Institute und Privatpersonen, mit Einschluß des Giro-Verkehrs	52,286,000.	Activa	Activa

Civilstands-Register der Stadt Halle.

Meldungen am 2. März.

Ge b o r e n: Dem Telegraphisten F. W. G. Weigel ein Sohn, Herrenstraße 8; — dem Lohnkellner J. E. Koch eine Tochter, Solge 26; — dem Handarbeiter A. Zwarg eine Tochter, Oberglaucha 11; — dem Inspector J. Oswald ein Sohn, Niemeperstraße 6; — dem Handarbeiter H. Schmidt eine Tochter, Königstraße 7; — dem Fuhrmann H. Klossermann eine T., kleine Ulrichsstraße 6; — dem Feuermann K. Wisse eine Tochter, Oberglaucha 8; — dem Telegraphisten A. Luft ein Sohn, hinterm Harz 9; — dem Maurer W. Wüller eine Tochter, Grafenweg 4; — dem Handarbeiter W. Schwenke eine Tochter, Kaffinerie 7; — eine uneheliche Tochter, Gartengasse Nr. 9; — dem Tischlermeister W. Dunkel eine T., Brunnenstraße 1a.

Ge s t o r b e n: Des Telegraphisten A. Luft Sohn, 1 Tag, Krämpfe, hinterm Harz Nr. 9; — des Kaufmanns H. E. Webby Sohn Curt, 9 Monat 29 Tage, Magen- und Darmfarrb, große Ulrichsstraße 61; — der Arbeiter E. A. Wundt aus Magdeburg, 58 Jahr 6 Mo at 22 Tage, Mastdarmkrebs, vor dem Kirchthor 16; — des Handarbeiters G. Schröder Ehefrau Friederike geborene Jordan, 35 Jahr alt, Lungenschwindel, Hirtengasse 6.

Sächsische Lotterie.

1. März. 50,000 Mark auf Nr. 94825. 25,000 Mark auf Nr. 23362. 3000 Mark auf Nr. 22806 26712 28706 93135.
1000 Mark auf Nr. 8538 17021 19332 20638 24737 31206 34144 36183 36375 42277 43353 52355 76785 78390 86904 93191 93749.
500 Mark auf Nr. 1429 1813 3131 5224 5841 8105 8721 10164 13042 19241 23971 24973 27163 27239 33549 34893 37709 38304 38479 42371 42777 44973 45500 50825 55783 57166 58623 60225 61647 67539 67636 69287 71946 71458 73974 75821 85225 87656 87984 90972 99114.
2. März. 15,000 Mark auf Nr. 98462. 5000 Mark auf Nr. 71739. 3000 Mark auf Nr. 9446 35255 56220 57597 61030 61156.
1000 Mark auf Nr. 1742 4327 6220 10009 20191 21502 30063 32405 40492 40733 41075 61529 66667 74964 75306 82307 96088 98'23.
500 Mark auf Nr. 998 1359 4148 7665 8234 22048 26157 27730 28831 30647 32744 34449 34492 41253 43234 45485 50571 50800 52871 61567 64665 66099 67430 69578 70128 71819 73466 77680 80750.

Wichmärkte.

Berlin, d. 1. März. Es standen zum Verkauf: 2310 Kinder, 6844 Schweine, 1384 Kälber, 5818 Hammel. Den Kindern waren heute über 400 Stück weniger am Platz, als vor 8 Tagen, doch wirkte dieser Umstand nur insofern günstig, als der Markt etwas mehr geräumt wurde, als damals; die Preise konnten eine Erleichterung erfahren, da der Bedarf immer noch reichlich gedeckt war. I. Waare erzielte 52—54, II. 43—47, III. 30—39 Mk. pro 100 Pfd. Schlachtgewicht. — Der Anfrucht von Schweinen war um fast 1300 Stück geringer, als am vorhergehenden Montage, und erzielte beste Waare ca. 57 Mk. Durchschnittswaare 52—54 Mk. pro 100 Pfd. Schlachtgewicht. — Die Anzahl der heute jugetriebenen Kälber war wieder zu stark, und mußte sich die Waare mit geringen Mittelpreisen begnügen. — Die Preise für Hammel waren der Vormoche gegenüber ein wenig gebessert; gute Waare, die nicht sehr stark vertreten war, wurde mit 21—24, mittlere mit 17—19 Mk. pro 45 Pfd. bezahlt.

— Hamburg, d. 1. März. Der Döschhandel war bei einem Marktfeststande von 1310 Stück träge; beste Waare bedang 60—66 Mk. flauere bis 48 Mk. herunter. Unverkauft blieben 213 Stück. Für England wurden 60 Stück, für den Rhein 120 Stück genommen. Der Hammelhandel war in Folge des Frostwetters flauer. Am Markt verhandelt sich 3780 Stück, von denen 780 Stück Resfblieben.

Aufgebot.

Die nachstehend bezeichneten Hypotheken-Instrumente sind angeblich verloren gegangen:

I. Zwei beglaubigte Abschriften des Kaufvertrages — zugleich Schulverschreibung — vom 8. Januar, 26. Jan., 14. Juni 1831, nebst Hypothekenscheine vom 29. November 1831 über:

- a) 20 \mathcal{R} . Darlehn des **Gottfried Wilhelm und Gottfried Karl Fischmann** zu 4% verzinslich, an die **Wilhelm Starke'schen Eheleute** zu Sennewitz;
- b) 80 \mathcal{R} . Maten der **Marie Elisabeth Starke** geb. **Gruben** bei deren Ehemann **Wilhelm Philipp Starke**, auf Verfügung vom 29. Novbr. 1831 eingetragen im Grundbuche von Sennewitz Band I No. 23, Abtheilung III zu a unter No. 9 zu b unter No. 10.

II. Das Schulbekenntniß des Kaufmanns **Christian Heinrich Friedrich Hebel** zu Döllnitz vom 11. April 1854 über 25 \mathcal{R} . mütterliches Erbtheil des **Julius Anton Hebel** daselbst, eingetragen im Grundbuche von Döllnitz Band III No. 109 (früher No. 33 A. P. A.) Abtheilung III No. 9 zufolge Verfügung vom 2. Mai 1854 nebst Hypothekenauszug von diesem Tage.

III. Die Schulverschreibung des **Kostfahen Gottfried Pöfer** und dessen Ehefrau **Anna Catharina** geb. **Lange** von Dalena vom 29. Januar 1831 über 70 \mathcal{R} . Darlehn zu 5% verzinslich, für den Anspanner **Carl Penne** zu Domnitz nebst Hypothekenschein vom 15. Februar 1831 auf Verfügung von demselben Tage, eingetragen im Grundbuche von Dalena No. 17 Abtheilung III No. 8.

IV. Eine Ausfertigung des Kaufvertrages vom 23./24. April und der Verhandlung vom 3. October 1873 nebst Hypothekenbrief vom letzten Tage über 4000 \mathcal{R} . rückständige Kaufgelder zu 5% verzinslich, dem Gärtner **Carl Dohle** in Siebichenstein von dem Kaufmann **Moses Michaelis Goldschmidt** in Halle zu gewähren — eingetragen im Grundbuche von Siebichenstein Band IV Blatt 122 Abtheilung III No. 4 vom 3. Oct. 1873.

V. Das Neben Exemplar der Kauf- und Ueberlassungs-Contracts-Ausfertigung vom 22. October, 10./20. Novbr. 1851, 23. Juni, 4. Juli 1852 nebst Hypothekenschein vom 21. Juli 1852 und Hypothekenauszug vom 27. Juli 1858 über noch 18 \mathcal{R} . Kaufgeld für **Ludwig Martin Simon Wolke**, 39 \mathcal{R} . 10 \mathcal{S} . 2 \mathcal{D} . desgl. für **Friedrich Karl Wolke** und ein Aufnahme- u. f. w. Recht der Genannten und des **Johann Friedrich Wolke** von Lettin, zu gewähren von dem **Gottfried Carl Hartkopf'schen Eheleuten** daselbst und eingetragen im Grundbuche von Lettin No. 27 Abtheilung III No. 3, 4, 6 auf Verfügung vom 21. Juli 1852.

VI. Die Schulverschreibung des Kaufmanns **Ferdinand Stahl-schmidt** in Halle a/S. vom 6. Januar 1830 nebst Hypothekenschein vom 18. Juni desselben Jahres über 3500 \mathcal{R} . einschließlich 700 \mathcal{R} . in Golde, Darlehne zu 4 1/2% jährlich verzinslich für den Haupt-Steueramts-Rendant **Chr. W. L. Cretius** resp. dessen Tochter **Louise Cretius** in Halle, im Grundbuche von Halle a/S. Band 9 No. 318 Abtheilung III No. 1 eingetragen zufolge Verfügung vom 18. Juni 1830 nach erfolgter Abzweigung des Betrages von 3000 \mathcal{R} . noch gültig über 500 \mathcal{R} . Gold und das Solbagio von 200 \mathcal{R} .

VII. Die Schuld- und Pfandverschreibung d. d. Gröbzig 14. Januar 1856 über 750 \mathcal{R} . Darlehn zu 4% verzinslich für den Sattlermeister **Christian Netze** aus Prenzlin, zu gewähren von **Samuel Weichel** und dessen Ehefrau **Sophie** geb. **Westphal** aus Pitzdorf, eingetragen im Grundbuche von Cönnern Flur Band VIII Blatt 352 Abtheilung III No. 2, Band I Blatt 34 Abtheilung III No. 3, Lebendorf Flur, Band I Bl. 10 Abtheilung III No. 1 zufolge Verfügung vom 17. Mai 1856 nebst Hypothekenauszug von demselben Tage.

VIII. Die Schulverschreibung des Nagelschmieds **Wilhelm August Becker** zu Wettin vom 23. Januar 1847 nebst Hypothekenschein vom 25. desselben Monats über 16 \mathcal{R} . nebst 5% Zinsen für den Eisenhändler **C. Meßner** in Halle a/S., im Grundbuche von Wettin No. 120 Abtheilung III No. 4, eingetragen zufolge Verfügung vom 25. Januar 1847.

IX. Die Schulverschreibung des **Christoph Voigt** und dessen Ehefrau **Johanne Marie Sophie** geb. **Vielert** zu Rottenburg vom 23. Juni 1803 über 225 \mathcal{R} . Darlehn zu 4% verzinslich, für **Fräulein Selene Winter** in Cönnern; Bordereau vom 4. Januar 1810; Cessionacte vom 19. August 1817; Vollmacht vom 24. Juli 1817; Cession vom 16. August 1822; Vollmacht vom 5. September 1822; 22. August 1823; Hypothekenschein vom 22. November 1824; (Theilquittung vom 21. Oct. 1845) — über noch 200 \mathcal{R} . Restkapital nebst 3 1/2% Zinsen für die Kirche zu Trebitz, — eingetragen im Grundbuche von Rottenburg No. 73 Abtheilung III No. 1 auf Verfügung vom 15. November 1821, 19. November 1824.

Es werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die oben bezeichneten Documente zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben bei dem unterzeichneten Gericht binnen 3 Monaten vor dem ersten Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, spätestens aber in dem auf

den 22. Juni 1875 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer Nr. 10 vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath **Vertram** angelegten Termine anzumelden, widrigenfalls die betreffenden Documente für amortisirt erklärt werden.

Halle a/S., den 20. Februar 1875.

Königl. Kreisgericht, I Abtheilung.

Handels-Register.

Königl. Kreisgericht zu Halle a/S.

In unser Gesellschafts-Register ist unter No. 60 bei der daselbst unter der Firma

Zuckerfabrik Trebitz bei Cönnern eingetragenen offenen Handels-Gesellschaft Colonne 4 folgender Vermerk: Zur Ergänzung des Eintrags-Vermerks vom 28. Januar 1875 wird noch bemerkt, daß
a. als neu eingetreten zu No. 76 nachzutragen ist: die Ehefrau des Dekonomen **Andreas Koch**, **Pauline** geb. **Franke** zu Trebitz,
b. daß die sämtlichen unter No. 71 bis 77 als neu eingetreten bezeichneten Gesellschafter von der Vertretungs-Befugniß ausgeschlossen sind, eingetragen zufolge Verfügung vom 21. Februar 1875 am folgenden Tage.

Handels-Register.

Königl. Kreisgericht zu Halle a/S.

In unser Gesellschafts-Register ist unter No. 314 Folgendes:

Firma der Gesellschaft:

W. Knauer, Schönbrodt & Co.

Sitz der Gesellschaft:

Dsmünde (bei Halle a/S.)

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft:

Die Gesellschafter sind:

1. der Amtmann **Wilhelm Knauer** zu Bennewitz,
2. die verwitwete Frau **Agnes Schaaf** geb. **Güstel** zu Gröbers,
3. der Gutsbesitzer **Ferdinand Schönbrodt** zu Dsmünde,
4. der Gutsbesitzer **Theodor Winter** zu Gröbers,
5. der Gutsbesitzer **Carl Mackwig** zu Duesiß,
6. der Gutsbesitzer **Albert Schönbrodt** zu Cottenz,
7. der Gutsbesitzer **Carl Heucke** zu Gröbers,
8. der Gutsbesitzer **Matthias Fehlbauer** zu Schwoitsch.

Die Gesellschaft hat am 11. Februar 1875 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma sind (unter Ausschluß der übrigen Gesellschafter) nur be-

fugt die Gesellschafter: **Wilhelm Knauer** zu Bennewitz und **Ferdinand Schönbrodt** zu Dsmünde, eingetragen zufolge Verfügung vom 20. Februar 1875 am 23. desselben Monats und Jahres.

Bekanntmachung.

Die Klassifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, sowie der Ersatz-Reservisten I. Kl. betreffend.

Im Anschluß an das Musterungsgeschäft wird die Klassifikation der Reserve- und Landwehrmannschaften, wie auch der der Ersatzreserve I. Kl. rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse für den Fall einer Mobilmachung stattfinden.

Diejenigen Reservisten, Wehrmänner und Ersatz-Reservisten I. Kl. hiesiger Stadt, welche ihre Zurückstellung wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse auf Grund der darüber maßgebenden Bestimmungen beantragen zu müssen glauben, fordern wir hierdurch auf, die bezüglichen Reclamationen, zu welchen die vorgeschriebenen Formulare in unserem Militär-Büreau, Rathhaus-Zimmer Nr. 8, zu haben sind, bis zum 10. März, e. im genannten Büreau abzugeben. Wie bekannt, bleiben im Augenblick der Einberufung alle Gesuche um Zurückstellung unberücksichtigt; die Folgen der unterlassenen Einreichung einer begründeten Reclamation hat sich daher jeder, der diese Aufforderung unbeachtet läßt, selbst zuzuschreiben.
Halle, den 16. Februar 1875.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Diejenigen Militärpflichtigen resp. deren Angehörige, welche Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst wegen häuslicher Verhältnisse zu dem bevorstehenden Ersatzgeschäft-Termine bei uns anzubringen beabsichtigen, fordern wir hierdurch auf, solche bis zum 10. März cr. in unserem Militär-Büreau — Rathhaus Zimmer Nr. 8 — in welchem auch die hierzu vorgeschriebenen Formulare in Empfang zu nehmen sind, abzugeben.
Halle, den 16. Februar 1875.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Militärpflichtige, welche bei dem bevorstehenden Kreis-Ersatzgeschäft zur Vorstellung gelangen und an Epilepsie leiden, müssen diesen Zustand mindestens durch drei glaubhafte Zeugen, die vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission an Eidesstatt protokolларisch zu erklären vermögen, daß, und in welcher Weise sie selbst diesen Zustand wahrgenommen haben, nachweisen. Diese Beweisführung ist bis zum 10. März cr. zu bewirken resp. sind bis dahin die betreffenden Zeugen behufs deren Vernehmung in unserem Militär-Büreau, Rathhaus Zimmer Nr. 8, namhaft zu machen.
Halle, am 16. Februar 1875.
Der Magistrat.

Die Anlieferung von ca. 400 Kubik-Meter gelöschten Kalk zum Bau des hiesigen Wasserwerks u. soll im Wege der Submission vergeben werden und werden hierauf bezügliche Offerten bis zum **9. d. M. Mittags 12 Uhr** von uns entgegen genommen. Die Lieferungsbedingungen können gegen Erstattung der Copialien von uns bezogen werden.

Dessau, den 2. März 1875.
Bürgermeister und Rath.
Medicus.

Der auf den 6. d. Mts. Mittags 1 Uhr auf der Grube Victoria III. bei Sedten anberaumte Verkaufstermin wird hiermit aufgehoben.
Eisleben, den 2. März 1875. Eichner, Gericht-Aktuar.

Ida Böttger,

Fabrik und Lager
aller

Ausstattungs- Gegenstände,

vorzüglicher

Seinen- und Baumwollen-Gewebe.

Halle a/S.,

große Ulrichsstraße 55.

Tafeldesserts,

auf diesem Gebiete das Neueste u. Schönste,

Gebrannte Vanillemandeln täglich frisch,

Marzipanmacronen, Marzipan u. s. w

halte zu Familienfesten sowie täglichem Gebrauch bestens empfohlen.

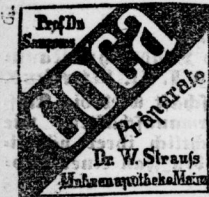
A. Krantz.

Reines Cacaopulver

von van Houten & Zoon in Weesp
bei 5 Pfd. schon zu ermäßigten Preisen bei

A. Krantz,

gr. Steinstr. 11.



Die wunderbaren Nähr- und Heilkräfte der peruanischen Coca-Pflanze, von Alex. v. Humboldt mit den Worten empfohlen „Asthma und Tuberkulose fehlen bei den Coagueros gänzlich, und ihr Körper bleibt bei harter Anstrengung tagelang ohne Nahrung und Schlaf vollkräftig“, v. Boorhave, Bonpland, Tschudi und allen Südamerika-Reisenden bestätigt, sind von dordenschen Gelehrten weit theoretisch längst praktisch aber erst seit Einführung der Prof. Sampson'schen Coca-Präparate der Mohrenapotheke in Mainz anerkannt, indem diese, weil aus frischer Pflanze dargestellt, sämtlich wirksam im Bestandtheile unverändert enthalten. Diese Präparate, am Kranken-

bette tausendfach erprobt, sind bei Brust- und Lungenerkrankheiten, selbst in vorgeschrittenen Stadien, von eminenten Wirkung (Pillen I), heilen gründlich alle Unterleibs- und Verdauungs-Krankheiten (Pillen II und Wein), sind unersetzlich bei allen Nervenleiden und einziges Radikalmittel gegen spec. Schwächezustände jeder Art (Pillen III u. Spiritus). Preis 1 Sch. 3 R.-M.; 6 Sch. 15 R.-Mk. 1 Flac. 3 R.-Mk. Belehrende Abhandlung Prof. Dr. Sampson's, der die Coca an Ort und Stelle sorgfältig studierte, hanc gati d. d. Mohren-Apoth. e Mainz und deren Depots-Apotheken: Halle a/S.: Dr. Jäger, Hirsch-Apoth. Magdeburg: Dr. Krause, Löwen-Apoth. Berlin: B. O. Pflug, Louisenstr. 30. Dresden: samml. Apoth.

Auf Hypothek werden gesucht auf Wohnhäuser:
Mark 30000 zur ersten, oder 12000 zur zweiten Stelle auf 48180 Feuerkaufen und 5700 Grundwerth.
21000 zur ersten, oder 9000 zur zweiten Stelle auf 24480 Feuerkaufen und 6000 Grundwerth.
Nähere Auskunft ertheilt

A. Vogel.

Bank-Geschäft in Naumburg a/S.

Ein Hotel, gute Restauration oder Eisenbahn-Restauration wird von einem tüchtigen, gelehrten Wirth zu pachten gesucht (auch Kauf). Bitte Offerten unter **M. N. 25** an **Rudolf Mosse** in Halle a/S. einzusenden.

Ein flottes Cigarren-Detail-Geschäft mit guter Engros-Rundschaff, in einer Kreisstadt der Provinz Sachsen ist sofort zu übernehmen. Gefl. Anfragen sind unter **L. A.** bei **Ed. Stückrath** in der Exped. dies. Ztg. niederzulegen.

Eine Directrice, welche feinen Puz selbstständig arbeiten kann, findet angenehme Stellung bei **W. Mittelbach** in Lützenwalde.

Ein großes Geschäftshaus

mit 2 gr. Läden u. schönen Wohnungen, in bester Lage Halle, mit geräumigem Hof, Thoreinfahrt u. großen Niederlagen, worin, außer den Ladengeschäften, ein nachweislich sehr gut rentirendes Expeditionsgeschäft geführt wird, welches mit übernommen werden kann, soll zu dem billig gestellten Preis von **25,000 Thaler**, Anzahlung **6000 Thaler**, verkauft werden.
Merzenich & Co.,
gr. Ulrichstr. 61.

Mühlen-Verkauf.

In einer fruchtbareren angenehmen Gegend ist eine Stadtmühle zu verkaufen. Gebäude groß und neu. Mühlenwerk: 3 Mahl- u. 1 Schrootgang nach neuester Construction. Wasserkraft stets aushaltend. Forderung **12,000 Th.**, Anzahlung die Hälfte. Näheres durch

Wilhelm Ludwig,

Frankenhäusen in Thür.

Ein neumühende Kuh mit Rath verkauft **Gimrig Nr. 26** bei **Bertin.**

Lehrlings-Gesuch.

Für mein Eisen- u. Stahlwaaren-Geschäft suche ich einen mit den nöthigen Schulkenntnissen versehenen Lehrling.

E. K. Achilles,
gr. Steinstr. 12.

Eine Haushälterin gr. Alters m. g. Zeugnissen (Pastorochter) sucht zur Führung eines ländlichen o. städtischen Haushalt p. 1. April Stellung. Gefällige Offerten erbeten u. H. W. 10 durch **Ed. Stückrath** in der Exped. d. Ztg.

Uhrmachegehilfen-Gesuch.

Einem Uhrmachegehilfen, der zuverlässig und in jeder Arbeit sicher, auch zeitweise ein Geschäft selbstständig zu leiten im Stande ist, kann eine gute Stellung nachgewiesen werden. Nähere Auskunft ertheilt **Theodor Künzel,** Uhrmacher in Eisleben.

Für einen großen herrschaftlichen Haushalt auf dem Lande, nahe bei Leipzig, wird zum 1. April a. c. eine gebildete, nicht zu junge **Wirthschafterin** gesucht, die perfect im Kochen, (auch in der feinen Küche), Backen u. Einmachen, sowie bewandert in der Behandlung der Wäsche sein muß. Offerten mit Beischluß von Zeugnissabschriften unter **L. K. 439** an die Herren **Haasenstein & Vogler** in Leipzig erbeten. [H. 31150.]

Auf dem Rittergute Dppershausen bei Mühlhausen i/Th. wird zum 1. April ein junger Mann aus anständiger Familie zur Erlernung der Landwirtschaft gesucht. Demselben würde auch Gelegenheit und Anleitung zur Erlernung des Brennereibetriebes geboten werden. Dppershausen, d. 2. März 75.
W. Drache.

300 ländl. Familien

stehen mir zum 1. April zur Disposition und erbitten ich Aufträge sofort. **G. Weidner** in Könnigsberg i/Pr., Mühlengrund.

Stelle-Gesuch.

Ein thätiger Landwirth, Mitte Zwanziger, der schon in mehreren größeren Wirthschaften conditionirte, in der letzten Stellung fast selbstständig wirthschaftete, mit der Buchführung und allen landwirthschaftlichen Maschinen vertraut, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, zum 1. April er. Stellung als erster oder alleiniger Bewalter. Gefällige Offerten werden unter Chiffre **H. C.** postlagernd Eisleben erbeten.

Ein Ziegelmeister, welcher in allen Branchen gewählter Ziegelstein sowie im Maschinenbetrieb gründlich eingearbeitet ist, sucht Stellung. Die besten Zeugnisse stehen zur Seite. Offerten durch **Rudolf Mosse** in Halle a/S. unter **C. B. # 2661** erbeten.

Gärtner-Gesuch.

Ein gut empfohlener Gärtner findet Stellung auf dem Gute **Carlsberg** bei Mansfeld.

Kochmännell-Gesuch.

Eine tüchtige **Kochmännell**, welche schon in größeren Restaurants servirte und die feine Restaurationsküche versteht, wird sofort oder 1. April gesucht.
Dresdener Bierhalle.

Den Herren Bewerbern um die Inspectorstelle auf unsere Annonce zur Nachricht, daß dieselbe besetzt ist.
Hallesche Zuckersiederei-Compagnie.

Lehrer gesucht.

Für ein hiesiges Waisenhaus mit dreiklassiger Schule wird auf den 1. April d. S. ein Lehrer gesucht. Anfangsgehalt 500 Mark bei freier Station. Meldungen nimmt entgegen

H. Schnackenberg, Oberlehrer, Bremen, Hufstr. 18.

Ein bedeutendes Weinhaus in Bordeaux, welches in großer Verbindung mit Deutschland steht und dieser noch mehr Ausbreitung zu geben wünscht, sucht für den Verkauf seiner Produkte ernsthafte Agenten für die verschiedenen deutschen Provinzen.

Referenzen sind erforderlich. Sehr vortheilhafte Bedingungen.

Offerten werden an Herrn **G. Sabatié,** cours St. Jean 58 in Bordeaux (Gironde) erbeten.

Ein junges gebildetes Mädchen aus anständiger Familie wünscht zum 1. April c. Stellung zur Stütze der Hausfrau.

Gefl. Adressen unter **R. 6407** befördert die **Annoncen-Exped.** von **J. Barck & Cie.,** gr. Ulrichsstraße Nr. 47.

Die Kaiserl. und Königl. Hof-Chocoladen-Fabrik

von **Gebrüder Stollwerck** in **Cöln** übergab den Verkauf ihrer vorzüglichen Fabrikate in Halle den Herren: **Aug. Apelt, C. F. Baentsch, Alb. Beegen, Beyer & Stade, Friedr. Bock,** Conditor **Tankmar Enke,** Conditor **C. Eugling, E. Hildentagen, Gebr. Kirchhain, Ernst Oehse, Gust. Röhlemann, Otto Ströbmer** und **Fr. Trambowsky.**

Strohüte

zum Waschen, Färben und Modernisiren nimmt an **Amalie Markert,** [H. 5,294 b] Leipzigerstr. 102.

Für Graben- und Ziegeleibesitzer

Neue Grabenschiienen in Stahl u. Eisen, alle gangbaren Dimensionen, billiger als die Hüttenwerke u. **neue gusseiserner Belegplatten,** auch in kleineren Partien, in Größen nach Wunsch, zum Preise von **7 M. 50 Pfg. pro Ctr.,** offeriren [H. 5,295 b]

Weissenborn & Co., Halle a/S. Grünstraße 3 v. d. Steinthor.

Puter und Kapannen, gut genährt, sind zu verkaufen auf der **Domaine Fockleben,** Eisenbahnstation **Sandersleben.**

Noch einmal wird im Abonnement gewinnsch.

Der Pfarrer von Kirchfeld.

Ehren-Erklärung.

Die gegen Frau **Louise Breitenborn** ausgesprochene grobe Verläumdung nehme ich hiermit öffentlich zurück. **Schwalbe, Schriftfeger.**

Gesetzentwurf der Wegeordnung für den Preussischen Staat.

Die seit Menschengedenken allgemein ersehnte Vorlage zu einer Wegeordnung für den Preussischen Staat ist dem Hause der Abgeordneten endlich zugegangen, und nachdem sie in der ersten Lesung von allen Parteien mit Beifall aufgenommen, ist sie einer Kommission zur weiteren Vorberathung überwiesen worden. Der Entwurf umfaßt sechs Abschnitte in 70 Paragraphen und ist von sehr umfangreichen Motiven begleitet, in welchen ausgeführt wird, was seit dem 17. Jahrhundert in den Preussischen Wegesachen Rechtens gewesen. Wir geben aber unsern Lesern nicht das Ganze, sondern nur die vier ersten Abschnitte, welche den eigentlichen Kern des Gesetzentwurfs enthalten. Die übrigen Theile beziehen sich auf die Zuständigkeit der Behörden oder geben allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

Entwurf einer Wegeordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. ordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, des Zadegebietes und der durch das Gesetz vom 30. September 1866 und die beiden Gesetze vom 21. Dezember desselben Jahres (Gesetzsamml. S. 555, 875, 876) mit Preußen vereinigten Gebietstheile, was folgt:

Erster Titel.

Von den öffentlichen Wegen überhaupt.

§ 1. Alle öffentlichen Wege stehen unter der Oberaufsicht des Staats und müssen in einem dem Bedürfnisse des Verkehrs nach Maßgabe ihrer Bestimmung entsprechenden Stande erhalten werden.

§ 2. Die Wegebaulast begreift die Verpflichtung in sich, die öffentlichen Wege, dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechend, anzulegen, zu verbessern, zu unterhalten, und, wo es nöthig ist, zu verbreitern, beziehungsweise zu verlegen, sowie Verkehrshemmnisse zu beseitigen, welche aus der mangelhaften Beschaffenheit der Wege hervorgehen oder durch Naturereignisse veranlaßt sind.

In gleicher Weise erstreckt sich die Wegebaulast auf die Anlegung und Unterhaltung aller zur Vollständigkeit der Wegeanlage oder zum Schutz und zur Sicherheit derselben und ihrer Benutzung nöthigen Anstalten und Vorrichtungen, namentlich der im Zuge der Wege belegenen Brücken und Fährten über die nicht schiffbaren Theile von Gewässern, der Fuhrten, Durchlässe, Entwässerungsanstalten, Baumplantagen, Schutzeländer, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen mehr.

Die Anlegung und Unterhaltung der nur zum Gebrauch der angrenzenden Grundbesitzer dienenden Brücken über die Seitengräben der Wege und Durchfahrten durch diese Gräben, sowie der Brücken und Durchlässe für solche künstliche Anlagen und Vorrichtungen, welche zu einem der Wegeanlage fremden Zwecke bestimmt sind, fällt, unbeschadet jedoch der Vorschrift im § 14 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221 ff.), nicht unter die Wegebaulast.

In Betreff der Fährten begreift die Baulast die Verpflichtung in sich, solche Vorkehrungen zu treffen, daß Personen, Vieh und Fuhrwerk sicher vom Ufer auf die Fährte und von der Fährte auf das Ufer gelangen können.

§ 3. Der Gebrauch der öffentlichen Wege ist nach Maßgabe ihrer Bestimmung (§§ 5, 46) einem Jedem gestattet.

§ 4. Die Nutzung der öffentlichen Wege steht, soweit nicht ein anderer kraft speziellen Rechtstitels auf dieselbe Anspruch hat, dem Wegebaupflichtigen zu. Die Ausübung der Nutzungsrechte ist jedoch nur soweit zulässig, als dadurch der gemeine Gebrauch und die Bestimmung des Weges nicht beeinträchtigt wird.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen Fahrwegen.

1. Im Allgemeinen.

§ 5. Die öffentlichen Fahrwege dürfen zum Fortschaffen von Personen und Sachen, sowie zum Viehtreiben gebraucht werden, soweit nicht durch allgemeine Gesetze oder durch besondere Polizeivorschriften Beschränkungen angeordnet sind oder künftig angeordnet werden.

Die angeordneten Beschränkungen sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und thunlichst durch Warnungstafeln zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§ 6. Die Genehmigung zum Befahren öffentlicher Wege mit Lokomotiven steht dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialauschusses zu.

Vor Ertheilung dieser Genehmigung, welche an die Gewährung einer Entschädigung geknüpft werden kann, sind diejenigen, denen die Unterhaltung der betreffenden Wege obliegt, über den Antrag zu hören.

Die Bedingungen, unter denen der Lokomotivbetrieb gestattet wird, sind im Wege der Polizeiverordnung festzusetzen.

§ 7. Die Baulast (§ 2) betreffs der öffentlichen Fahrwege liegt, soweit nicht für bestimmte Kategorien derselben — Straßen, für deren Benutzung Abgaben zu entrichten sind, Kreisstraßen und kunstmäßig ausgebaute Straßen (Chausséen) — abweichende Bestimmungen getroffen sind (§§ 10, 16, 22), den Gemeinden ob, durch deren Bezirk (Ort, Feldmark, Gemeinde) diese Wege laufen und soweit solches der Fall ist. Selbstständige Gutsbezirke werden den Gemeinden überall gleichgeachtet.

Soweit die Wege über Grundstücke führen, welche einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk noch nicht angeschlossen sind, liegt die Baulast den Besitzern dieser Grundstücke ob.

§ 8. Soweit ein öffentlicher Fahrweg die Grenze zwischen zwei Gemeinden bildet, liegt die Wegebaulast diesen gemeinschaftlich zu gleichen Theilen ob, falls nicht erweislich die Grenze längs der einen Seite des Weges hinkläuft.

§ 9. Dasselbe gilt in Ansehung der Brücken und Durchlässe, welche auf oder an der Grenze liegen.

§ 10. Wenn für die Benutzung von öffentlichen Fahrwegen, Brücken oder Fährten eine Abgabe (Chaussee-, Wege-, Damm-, Brücken-, Fährgelt u.) zu entrichten ist, so liegt die Baulast an Stelle des gesetzlich Verpflichteten (§ 7) dem Hebungsberechtigten und zwar, soweit nicht bei Verleihung des Hebungsrechtes abweichende Bestimmungen getroffen sind, in dem durch dieses Gesetz bestimmten Umfange §§. 18 und 19) ob.

§ 11. Dergleichen Abgaben (§ 10), jedoch mit Ausschluß des Chausseegeldes, sind auf den Antrag des gesetzlich Verpflichteten (§ 7) einer Revision zu unterwerfen und, soweit sie die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten einschließlich der landüblichen Zinsen vom Anlagekapitale übersteigen, auf einen diesen Kosten entsprechenden Betrag zu ermäßigen.

Für den in Folge einer solchen Revision und Ermäßigung wegfallenden Mehrbetrag der Hebungen steht dem Hebungsberechtigten in den Grenzen und nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend (Gesetzsamml. S. 353), eine Entschädigung zu.

Dieselbe ist von dem Antragsteller zu leisten und wird in den Formen der genannten Verordnung mit den folgenden Abweichungen festgestellt. Der Entschädigungspflichtige ist gleich dem Hebungsberechtigten bei dem Verfahren zuzuziehen und mit seinen Erklärungen zu hören. Die zuzuziehenden beiden Sachverständigen werden je einer von dem Hebungsberechtigten und dem Entschädigungspflichtigen ernannt. Bei der Abschätzung der Hebungsrechte wie der Unterhaltungs- und Herstellungskosten wird der dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes vorausgegangene zehnjährige Zeitraum zu Grunde gelegt. Der Rechtsweg, soweit er nach dem § 8 der Verordnung vom 16. Juni 1838 zulässig ist, steht beiden Theilen zu.

§ 12. Von dem gesetzlich Verpflichteten kann, wie auf Revision und Ermäßigung solcher Abgaben (§ 11), so auch auf gänzliche Ablösung derselben angetragen werden.

Bei der Ablösung kommen die Bestimmungen des § 63 in Anwendung.

§ 13. Ingleichen steht auch dem Hebungsberechtigten das Recht zu, die Aufhebung der mit dem Hebungsrechte verbundenen Baulast und deren Uebernahme Seitens des gesetzlich Verpflichteten zu verlangen, wenn der Werth seines Hebungsrechtes den durchschnittlichen Betrag der Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten der Kommunikationsanstalt übersteigt und er auf den Mehrwerth des Hebungsrechtes verzichtet, oder wenn er im entgegengesetzten Falle bereit und im Stande ist, für den über den Werth seines Hebungsrechtes hinausgehenden Betrag seiner bisherigen Baulast dem gesetzlich Verpflichteten Entschädigung zu gewähren.

§ 14. Genügt eine Kommunikationsanlage in derjenigen Gestalt oder Beschaffenheit, in welcher sie der Hebungsberechtigte zu unterhalten verpflichtet ist, nach dem Befinden der Wegeaufsichtsbehörde nicht mehr dem Bedürfnisse des Verkehrs, und ist der Hebungsberechtigte nicht bereit, die diesem Bedürfnisse entsprechende Aenderung selbst vorzunehmen, so tritt die Unterhaltungspflicht des ohne Bestehen eines Hebungsrechtes gesetzlich Verpflichteten ein.

Der Hebungsberechtigte ist in diesem Falle, wenn es Seitens der Wegeaufsichtsbehörde zu einer ordnungsmäßigen Unterhaltung erforderlich erachtet wird, verpflichtet, die Kommunikationsanstalt jenen Verpflichteten zur alleinigen Unterhaltung abzutreten. Dem Hebungsberechtigten ist für den ihm aus der hiermit verbundenen Aufhebung des Hebungsrechts erwachsenden Verlust nach Maßgabe des § 11 von dem in die Unterhaltungslast eintretenden Wegebauaufsichtigen Entschädigung zu leisten.

§ 15. Geräth eine solche Anstalt wegen Unvermögens des Hebungsberechtigten in Verfall, und kann ihre vorschriftsmäßige Unterhaltung nicht durch Uebernahme Seitens eines leistungsfähigen Dritten oder durch Beschlaglegung auf die Erträge sicher gestellt werden, so kann die Hebung auf Anordnung des Ministers für Handel eingestellt und die Anstalt nebst allem Zubehör, sofern es nicht um eine Brücke oder Fähr über den schiffbaren Theil eines Gewässers sich handelt, dem ohne Bestehen eines Heberechts gesetzlich Verpflichteten zur Unterhaltung überwiesen werden.

Eine Entschädigung an die bisher Unterhaltungspflichtigen ist dafür nicht zu gewähren.

§ 16. Betreffs derjenigen öffentlichen Fahrwege, welche einem über die bloß lokalen Verbindungen hinausgehenden größeren Verkehr zu dienen bestimmt sind, geht die Baulast (§ 7) auf den Kreis über.

Welche Wege dementsprechend als Kreisstraßen gelten sollen, bestimmt mit Rücksicht auf deren Wichtigkeit für den Verkehr die Kreisvertretung.

Die Uebernahme der Wegebaulast betreffs einzelner Wege auf den Kreis kann von den gesetzlich Verpflichteten (§ 7) bei der Kreisvertretung jederzeit beantragt werden.

Lehnt die Kreisvertretung einen solchen Antrag ab, so beschließt auf Anrufen der gesetzlich Verpflichteten der Bezirksausschuß darüber, ob der Weg als Gemeindegeweg oder Kreisstraße gelten soll.

Desgleichen beschließt auf Anrufen des einen oder des anderen Theils der Bezirksausschuß, wenn bei einem Wege mehrere Kreise theilhaftig sind, und eine Uebereinstimmung der Beschlüsse der Kreisvertretungen nicht zu erreichen ist.

Gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses ist die Beschwerde bei dem Provinzialausschuße zulässig.

Das festgestellte Verzeichniß für einen jeden Kreis, sowie jede spätere Aenderung oder Ergänzung desselben ist durch das Amtsblatt und durch die betreffenden Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 17. Die Beschaffenheit, in welcher die Gemeindegeweg und Kreisstraßen, sowie die zu denselben gehörigen Anstalten angelegt und erhalten werden müssen, wird für eine jede Provinz oder, wo das Bedürfnis es erfordert, für die einzelnen Regierungsbezirke oder Theile derselben in besonders zu erlassenden Regulativen vorgeschrieben.

In diesen Regulativen sind unter Berücksichtigung der klimatischen und Bodenverhältnisse, sowie nach dem Umfange des Verkehrs Anweisungen zu ertheilen über die Einrichtungen der Gemeindegeweg und Kreisstraßen, über ihre Breite und Steigungsverhältnisse, über die Einriedigung und Entwässerung, über die Art und Weise, in welcher, sowie über die Zeit, zu welcher Besserungsarbeiten vorzunehmen sind, über das dabei zu verwendende Material, sowie in Betreff aller sonstigen Verhältnisse, welche bei Einrichtung und Unterhaltung der Wege in Betracht kommen.

Diese Regulative sind nach Anhörung der Vertretungen derjenigen Kreise, in welchen sie Anwendung finden sollen, von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialausschusses zu erlassen und durch die betreffenden Amts- und Kreisblätter bekannt zu machen.

§ 18. Bezüglich der im § 10 bezeichneten Kommunikationsanstalten beschließt der Bezirksausschuß auf den Vorschlag der Kreisvertretung, ob die für Gemeindegeweg oder Kreisstraßen und zugehörige Anstalten in den Regulativen gegebenen Vorschriften Anwendung finden sollen.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist die Beschwerde bei dem Provinzialausschuße zulässig.

Gegen die betreffenden Vorschriften über das Maß der dem Hebungsberechtigten obliegenden Verpflichtungen hinaus, und ist derselbe zur freiwilligen Uebernahme dieser Mehrleistungen nicht bereit, so tritt der gesetzlich Verpflichtete (§§ 7 und 16) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 an seine Stelle.

§ 19. Für diejenigen Chaussees, für welche besondere, in diesem Gesetze bezeichnete Rechte oder Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, sind die Bestimmungen des Abschnitts II maßgebend.

Andere Chaussees werden den ungeschafften Wegen gleichgerachtet.

§ 20. Die Anlegung von Kanälen, Röhren, Telegraphenleitungen, Bahngleisen, sowie von anderen gemeinnützigen Anstalten im Straßengebiet ist nach Bestimmung des Regierungspräsidenten, welcher die Anhörung der Wegebauaufsichtigen voranzugehen hat, zu gestatten.

Gegen die Anordnung des Regierungspräsidenten ist die Beschwerde bei dem Minister für Handel zulässig.

Eine Entschädigung ist nur insoweit zu gewähren, als durch derartige Anlagen die Wegebaulast erschwert wird oder die Nutzungen beeinträchtigt werden.

Die Festsetzung der Entschädigung findet nach Bestimmung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221 ff.) statt.

§ 21. Die bei der Regulierung oder Verlegung öffentlicher Fahrwege entbehrlich werdenden Theile des alten Weges fallen, soweit nicht einem Andern als dem bisher Baupflichtigen Eigentums- oder Nutzungsrechte

daran zustehen, Demjenigen zu, auf dessen Kosten die neue Wegeanlage erfolgt (§ 50).

II. Insbesondere.

1. Von den Chaussees (Kunststraßen).

§ 22. Die Verpflichtung, einen Weg als Chaussee (Kunststraße) auszubauen, ist in der Wegebaulast (§§ 2, 7) nicht enthalten.

Zur Anlegung neuer Chaussees ist, sofern für dieselben als solche besondere, in diesem Gesetze bezeichnete Rechte oder Vergünstigungen (§§ 24–27) in Anspruch genommen werden, die Genehmigung des Ministers für Handel erforderlich.

§ 23. Die Ertheilung dieser Genehmigung ist davon abhängig, daß die neu anzulegende Straße den Anforderungen, wie sie in den jederzeit geltenden Normativbestimmungen bezüglich der Dimensionen, Konstruktionen, Steigungsverhältnisse u. d. Kunststraßen enthalten sind, entspricht, und von dem Unternehmer die Verpflichtung, die Straße nach den allgemein bestehenden, beziehungsweise besonders zu ertheilenden Anweisungen plan- und anschlagsmäßig unter der vorgeschriebenen technischen Leitung und Aufsicht innerhalb bestimmter Frist auszuführen und demnachst zu unterhalten, übernommen, sowie der Nachweis über das Vorhandensein der zum Bau und zur dauernden Unterhaltung der Straße als Kunststraße erforderlichen Mittel in ausreichender Weise geführt wird.

§ 24. Das Recht, auf Chaussees, die nicht auf Kosten der Staatskasse unterhalten werden, Chausseegeld zu erheben, kann auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen vom Minister für Handel nach zuvor eingeholter gutachtlicher Aeußerung des Bezirksausschusses verliehen werden.

Der durch Heberecht verleihe Ministerialerlaß ist durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke und die Kreisblätter derjenigen Kreise, innerhalb deren Grenzen das Heberecht zur Anwendung kommen soll, bekannt zu machen.

Demnachst finden auf solche Chaussees die zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzsamml. S. 94), das Regulario über das Verfahren bei Chausseegeld- und chausseepolizeilichen Uebertretungen vom 7. Juni 1844 (Gesetzsamml. S. 167), sowie die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 8. März 1832 und der Verordnungen vom 6. Januar 1849 (Gesetzsamml. 1832, S. 119; 1849 S. 80, 378), betreffend die Verpflichtung zur Begräumung des Schnees auf Kunststraßen, nebst allen ferneren, diese Verordnungen ergänzenden oder abändernden Bestimmungen, wie bei Staatschaussees, Anwendung.

§ 25. Auch für Chaussees, für welche das Recht der Chausseegelderhebung nicht in Anspruch genommen wird, können auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen vom Minister für Handel die zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarife, sowie die Bestimmungen des Regularios vom 7. Juni 1844, soweit dieselben auf die Chausseepolizei sich beziehen, ebenso wie die Kabinetsordre vom 8. März 1832 und die Verordnungen vom 6. Januar 1849 besonders in Kraft gesetzt werden.

Der Erlaß, durch welchen diese gesetzlichen Bestimmungen auf die betreffenden Straßen ausgedehnt werden, ist in gleicher Weise durch die Amts- und Kreisblätter zu veröffentlichen.

§ 26. Die Bestimmung derjenigen Straßen, für welche die Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 (Gesetzsamml. S. 80), die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. April 1840, betreffend die Mobilisation des § 1 dieser Verordnung (Gesetzsamml. S. 108), und das Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege, vom 12. März 1853 (Gesetzsamml. S. 87) in Wirksamkeit treten sollen, bleibt nach wie vor dem Minister für Handel vorbehalten.

§ 27. Bei Umwandlung eines öffentlichen Weges in eine Chaussee müssen die Nutzungen des Weges von den Berechtigten auf Erfordern dem Bauunternehmer gegen Entschädigung abgetreten werden. Bei Berechnung der letzteren sind die Lasten, welche dem Nutzungsberechtigten oblagen, von dem Werth der Nutzungen in Abrechnung zu bringen. Falls der Werth der Lasten den der Nutzungen übersteigt, findet eine Entschädigung für den Verlust der letzteren überhaupt nicht statt.

Der Bauunternehmer ist auch zur Leistung derjenigen Entschädigung verpflichtet, welche wegen Einstellung der Hebung von bisher im Zuge der Chaussee befindenden Kommunikationsabgaben (Wege-, Pfaster-, Brückengeld) an den Hebungsberechtigten etwa nach den Gesetzen zu leisten ist. Bei den dieserhalb nach der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetzsamml. S. 353) stattfindenden Verfahren tritt der Bauunternehmer an Stelle des Fiskus, und gelten bezüglich seiner Zuziehung die Bestimmungen des § 11 dieses Gesetzes.

§ 28. Wer gegen Verleihung der vorbezeichneten Rechte oder Vergünstigungen die chausseemäßige Unterhaltung von Straßen nach bewirktem Ausbau übernommen hat, kann zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch den Regierungspräsidenten angehalten werden. Gegen die Anordnung des letzteren ist die Beschwerde bei dem Minister für Handel zulässig.

Der Beschwerde ungeachtet kann der Regierungspräsident seine Anordnung für sofort vollstreckbar erklären, wenn die Vollstreckung nach seinem Ermessen ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgeföhrt bleiben kann.

Ist der Unterhaltungspflichtige unvermögend, und reichen auch im Falle des Bestehens einer Hebungsberechtigung die mit Beschlag belegten Erträge derselben zu einer genügenden Unterhaltung der Straße nicht aus, so ist nach Maßgabe des § 15 zu verfahren.

§ 29. In Bezug auf die bei Infrastrukturen dieses Gesetzes vorhandenen Staatschaussees verbleibt die Unterhaltungspflicht bis auf Weiteres dem Staate, soweit er nicht von dem Rechte zur Verlegung einer Chausseestrecke Gebrauch macht.

Bezüglich der anderen Chausseen (Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Aktien-, Privatchausseen) verbleibt die Unterhaltung in gleicher Weise denjenigen, denen diese Verpflichtung zur Zeit obliegt.

2. Von den Kreisstraßen.

§ 30. Die Anlegung, Verlegung oder Einziehung einer Kreisstraße, sowie deren Versekung in die Klasse der Gemeinewege und die Versekung eines Gemeineweges in die Klasse der Kreisstraßen erfolgt im Falle des Bedürfnisses nach Anhörung der beteiligten Gemeinden auf dem im § 16 festgestellten Wege.

§ 31. Darüber, ob die in den Zug von Kreisstraßen fallenden Wegestrecken innerhalb der Städte und ländlichen Dörfern, soweit letztere mit Gebäuden besetzt sind, und die Wege zugleich als städtische oder Dorfstraßen dienen, von der Wegebaulast des Kreises auszuschließen sind, hat die Kreisvertretung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden zu bestimmen. Die Beteiligten können gegen diese Bestimmung innerhalb vier Wochen den Beschluß des Bezirksausschusses anrufen.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist die Beschwerde bei dem Provinzialaussschuß zulässig.

§ 32. Die zur Erfüllung der Wegebaulast erforderlichen Abgaben sind als Kreiskommunallast nach Maßgabe der Bestimmungen der Kreisordnung auf die Kreiseingefessenen zu vertheilen.

3. Von den Gemeinewegen.

§ 33. Zu den Gemeinewegen gehören die zum Verkehr innerhalb der Dörfern und mit der Nachbarschaft erforderlichen Wege und Straßen, die Wegestrecken innerhalb der Städte und ländlichen Dörfern, auch dann, wenn dieselben in den Zug von Kreisstraßen fallen, jedoch nach näherer Vorschrift des § 31 von der Wegebaulast des Kreises ausgeschlossen sind.

§ 34. Die Reinigung und Beleuchtung der Straße und öffentlichen Plätze in Städten und ländlichen Dörfern gehört nicht zu der Wegebaulast. Dieselbe liegt in Ermangelung eines anderen Verpflichteten der Gemeinde ob und erstreckt sich auch auf die Chausseen innerhalb der Dörfern und außerhalb derselben auf die Stellen vor den an der Straße liegenden Häusern, Stallungen und Räumen zur Ausspannung und Fütterung von Vieh.

§ 35. Bilden nach der bestehenden Verfassung mehrere Gemeinden unter einander oder Gemeinden mit selbstständigen Gutsbezirken in Beziehung auf die Wegebaulast einen Verband, so hat es dabei, sofern die Aufhebung dieser Gemeinschaft nicht durch das öffentliche Interesse bedingt wird, sein Bewenden.

§ 36. Treten in Zukunft zur leichteren oder besseren Erfüllung der Wegebaulast mehrere Gemeinden, beziehungsweise selbstständige Gutsbezirke zu solchen Verbänden (§ 35) freiwillig zusammen, so sind die Verhältnisse unter ihnen, insbesondere die Art der Beschlussfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Wegebaubandes nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinschaftlichen Wegeunterhaltung durch ein Statut zu regeln.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Verfassung der schon bestehenden Wegebauverbände (§ 35) durch statutarische Bestimmungen noch nicht geregelt ist.

Das aufgestellte Statut ist dem Bezirksausschuße zur Bestätigung vorzulegen.

Ist die Verbindung mehrerer benachbarter Gemeinden beziehungsweise selbstständiger Gutsbezirke unter einander, oder von Gemeinden mit selbstständigen Gutsbezirken zu einem Wegebauverbande mit Rücksicht auf die örtlich verbundene oder vermengte Lage ihrer Grundstücke im öffentlichen Wegebauinteresse erforderlich, so muß die Bildung eines solchen Verbandes erfolgen.

Erscheint eine derartige Verbindung aus anderen Gründen als ein Bedürfnis, so kann in Ermangelung gültlicher Vereinbarung auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden, beziehungsweise eines der selbstständigen Gutsbezirke gleichfalls ein solcher Wegebau-Verband gebildet werden.

Darüber, ob die Voraussetzungen zu einer solchen Bildung von Wegebauverbänden vorliegen, und in welcher Ausdehnung die Gemeinschaft einzutreten habe, beschließt nach Anhörung sämtlicher Beteiligten der Bezirksausschuß.

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde bei dem Provinzialaussschuße zulässig.

§ 38. Ist das Seitens der Beteiligten vorgelegte Statut (§ 36) zur Bestätigung nicht geeignet, oder ein Einverständnis unter den Beteiligten über das zu errichtende Statut (§ 37) nicht zu erzielen, so ist dasselbe durch den Bezirksausschuß festzustellen.

Gegen die Feststellung des Bezirksausschusses findet die Beschwerde bei dem Provinzialaussschuße statt.

§ 39. Bilden die Gemeinden und Gutsbezirke, welche zu einem Wegebauverbande zusammentreten wollen (§ 36) oder zu einem solchen vereinigt werden (§ 37) einen gemeinschaftlichen Kommunalverband, Amt, Bürgermeisterei, Samtgemeinde oder im Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 beziehungsweise in der Provinz einen Amtsbezirk, so sind die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Verbände und Bezirke auch für die Verwaltung der gemeinsamen Wegeunterhaltung maßgebend.

Auch in den Fällen, in denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind die Wegebauverbände in Bezug auf den Wegebau die Rechte und Pflichten der Gemeinden und ihre Vorsteher die Rechte und Pflichten Gemeindevorstände.

§ 40. Verträge, durch welche eine Gemeinschaft der Wegebaulast (§§ 8, 9, 35—37) aufgelöst werden soll, bedürfen der Bestätigung des

Bezirksausschusses, welcher die Genehmigung zu versagen hat, wenn das öffentliche Interesse durch eine solche Trennung gefährdet wird.

Erscheint andererseits die Wiederauflösung einer solchen Gemeinschaft durch das öffentliche Interesse geboten, so kann dieselbe auch wider den Willen der Beteiligten von dem Bezirksausschuße angeordnet werden.

Gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses findet in beiden Fällen die Beschwerde bei dem Provinzialaussschuße statt.

§ 41. Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Wegebauverbandes ist durch das Amtsbillat und die betreffenden Kreisblätter zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

§ 42. In den Gemeinden erfolgt die Verteilung der Wegebaulast nach dem für die übrigen Gemeindefasten bestehenden Verteilungsmassstabe. Eine anderweite Repartition aber, sowie die Bestimmung, ob und inwieweit die danach Verpflichteten ihre Beiträge in Geld oder Naturaldiensten, welche letztere nur in gewöhnlichen Handdiensten und Fuhrten bestehen dürfen, zu gewähren haben, bleibt bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Kommunalbesteuerung der Beschlussfassung der Gemeinde nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze überlassen. Diese Repartition darf nicht dahin gehen, daß die Besitzer der die Wege berührenden Grundstücke zur Unterhaltung der erstern längs ihrer Grenze verpflichtet werden.

§ 43. Die Gemeinde beschließt von Amtswegen oder auf Antrag eines Beteiligten über die Anlegung, Einziehung, Verlegung oder Veränderung von Gemeinewegen.

Gegen einen solchen Beschluß, der auf ortsübliche Weise bekannt zu machen ist, findet innerhalb vier Wochen die Klage bei dem Bezirksausschuße statt.

Kommt bei diesen Wegen der Verkehr anderer Gemeinden in Frage, so ist die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

Vor Ertheilung derselben, beziehungsweise vor Entscheidung auf die erhobene Klage, hat der Kreisausschuß ein Präklusionsverfahren zu eröffnen und unter Verweisung der auf privatrechtliche Titel sich stützenden Widerprüge in den Rechtsweg über das Bedürfnis des öffentlichen Verkehrs im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden.

Nach Entscheidung des Kreisausschusses, welcher die Anhörung der Beteiligten voranzugehen hat, muß ferner da, wo das Bedürfnis des öffentlichen Verkehrs es erfordert, die Anlegung neuer Wege und die Verlegung, sowie die bessere Einrichtung der bestehenden (Ermäßigung der Steigung, Ueberbrückung von Fuhrten, Befestigung der Straßen in den Städten und ländlichen Dörfern u.) zur Ausführung gebracht werden.

Gegen eine solche Entscheidung ist die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht zulässig.

§ 44. Wird ein Gemeinweg durch Fabriken, Bergwerke, Steinbrüche, Neubauten, Meliorationen oder ähnliche Unternehmungen in erheblicher Weise dauernd abgenutzt, so kann auf den Antrag derjenigen, deren Baualast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, den Unternehmern nach Verhältnis ihres Vorteils ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

Wird die Anlegung neuer oder die Verlegung, sowie die bessere Einrichtung der bestehenden Wege (§ 43) durch solche Unternehmungen herbeigeführt, und haben dieselben von einer derartigen Verbesserung der öffentlichen Kommunikation vorzugsweise Vorteil, so kann den Unternehmern nach Verhältnis ihres Vorteils auch ein angemessener Beitrag zu den Kosten der neuen Wegeanlagen auferlegt werden. Ueber den Eintritt der Voraussetzung und die Höhe des Beitrages hat in Ermangelung gültlicher Vereinbarung der Kreisausschuß im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden.

Auf Eisenbahnen finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung (§ 69).

§ 45. Uebersteigt die Erfüllung der Wegebaulast in einzelnen Fällen die Kräfte der Verpflichteten, so ist der Kreis denselben eine Beihilfe zu gewähren verpflichtet. Ueber die Nothwendigkeit, die Dauer, die Art und das Maß einer solchen Hülfeleistung beschließt auf den Vorschlag des Kreisausschusses der Kreistag.

Handelt es sich um die schleunig zu bewirkende Herstellung des durch Schneefall oder andere Naturereignisse unterbrochenen Verkehrs (§ 2), so soll den Verpflichteten im Falle des Bedürfnisses durch Naturaldienste oder baare Gelbbeträge innerhalb des Kreises, zu welchem sie gehören, nachbarliche Hülfe geleistet werden. Die erforderlichen Anordnungen sind von der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Distriktskommissarius, Amtmann, Bürgermeister städtischem Polizeiverwalter) beziehungsweise auf Anrufen derselben v dem Landrathe zu treffen.

Ueber die Höhe der aus der Kreiskommunalkasse für die geleistete nachbarliche Hülfe nachträglich zu gewährenden Entschädigung entscheidet auf den Vorschlag des Kreisausschusses der Kreistag.

In beiden Fällen findet gegen die Entscheidung des Kreistages innerhalb vier Wochen die Klage beim Bezirksverwaltungsgericht statt.

Dritter Titel.

Von den öffentlichen Fußwegen.

§ 46. Der öffentlichen Fußwege kann ein Jeder zum Gehen sich bedienen, zum Fahren mit Schubkarren, zum Reiten oder zum Führen von Vieh dagegen nur da, wo ein solcher ausgedehnter Gebrauch durch spezielle Rechtstitel begründet ist, oder nach der Feststellung der Ortspolizeibehörde besteht und durch ein öffentliches Verkehrsbedürfnis erfordert wird.

Welche Einrichtung einem öffentlichen Fußweg zu geben und was zur Unterhaltung desselben von dem Verpflichteten zu leisten ist, hat die

Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der Anforderungen des öffentlichen Verkehrs zu bestimmen.

Dieser Bestimmung hat die Vernehmung der Beteiligten und da, wo der Ortspolizeibehörde eine Vertretung des betreffenden Bezirks (Amtsausschuss, Amtsbürgermeisterversammlung) zur Seite steht, die Anhörung derselben, in den Städten die Anhörung des Magistrats voranzugehen.

Gegen die Festsetzungen der Ortspolizeibehörde findet die Beschwerde bei dem Kreisaußschusse statt.

§ 47. Die §§ 20 und 21 dieses Gesetzes finden auch an öffentlichen Fußwegen Anwendung.

In Betreff der Verpflichtung zur Unterhaltung der letzteren, sowie der Entscheidung über ihre Anlegung, Verlegung oder Einziehung sind die Bestimmungen über die Gemeindefahrwege (§§ 7, 8, 9, 10, 35 bis 41 und 43) maßgebend.

§ 48. Die sogenannten Bürgersteige in den Städten und die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fußwege, welche zur Seite der durch die ländlichen Dörfschaften oder bei bebauten Grundstücken vorüberführenden Fahrstraßen sich befinden, sind, soweit nicht ein anderer rechtlich dazu verpflichtet ist (§ 61), von den Eigenthümern der angrenzenden Grundstücke dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechend anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten.

Was hierzu gehört, bestimmt nach Anhörung der Vertretung des Bezirks, beziehungsweise in den Städten nach Anhörung des Magistrats, die Ortspolizeibehörde.

Gegen die Änderungen derselben ist die Beschwerde bei dem Kreisaußschusse zulässig.

Vierter Titel.

Von den Verpflichtungen der Grundeigenthümer in Beziehung auf den Wegebau.

§ 49. Ueber die Vorbedingungen für die Entziehung, die dauernde oder vorübergehende Beschränkung des Grundeigenthums zu Wegebauzwecken, über die Grundsätze für die Feststellung der Entschädigung, über das Enteignungsverfahren und die Wirkungen der Enteignung sowie über die Entnahme von Wegebaumaterialien trifft das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221 ff.) Bestimmung.

Die in § 56 des erwähnten Gesetzes für den Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. December 1872 getroffenen Kompetenzbestimmungen werden hierdurch auf die Provinzen Posen, Westfalen und Rheinprovinz ausgedehnt.

§ 50. Der Grundeigenthümer ist verpflichtet, auf die Entschädigung, welche ihm für die Entziehung oder Beschränkung seines Grundeigenthums zu gewähren ist, die durch die Regulirung oder Verlegung des alten Weges verfügbar werdenden Theile desselben (§ 21), wenn sie mit seinen eigenen Grundstücken in unmittelbarem Zusammenhange stehen, nach dem Tarwerth in Anrechnung zu nehmen. Unter gleicher Voraussetzung sollen solche Wege, soweit sie weder zu Zwecken des Wegebaues, noch zur Entschädigung gebraucht werden, den angrenzenden Grundbesitzern zur Uebernahme für den Tarwerth angeboten werden.

Ob ein solcher Fall vorliegt, beziehungsweise welche Grundbesitzer und in welchen Antheilen dieselben zur Uebernahme der Wegeheile verpflichtet oder berechtigt sein sollen, bestimmt das Verwaltungsgericht nach Anhörung der Beteiligten in dem nach § 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 abzugebenden Beschlusse. In diesem Beschlusse ist zugleich der Uebernahmepreis und die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die als berechtigt bezeichneten Grundbesitzer bei Verlust ihrer Befugniß über Ausübung derselben sich zu erklären haben. Gegen die betreffenden Bestimmungen steht nur Demjenigen, welchem der Werth des Grundstücks auf die ihm gebührende Entschädigung angerechnet werden soll, und nur hinsichtlich des Werths, der Rechtsweg zu. Bis zum Ablauf der in dem Beschlusse festgesetzten Frist sind die verfügbar gewordenen Wegeheile unveräußerlich.

§ 51. Zeiche, Lehm-, Sand- und andere Gruben, welche von öffentlichen Wegen nicht mindestens 8 Meter entfernt sind, müssen, wenn es zur Sicherheit des Verkehrs nöthig ist, von den Eigenthümern nach Anordnung der Wegeaufsichtsbehörde mit Einfriedigung versehen werden.

Entsteht das Bedürfnis bei Anlegung neuer oder Verlegung bestehender Wege, so sind die Kosten der Einrichtung solcher Anlagen und auch die der Unterhaltung, insoweit letztere über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zweck dienender Anlagen hinausgeht, dem Wegebaupflichtigen zu Last zu legen.

Gegen die Anordnungen der Wegeaufsichtsbehörde findet binnen zehn Tagen die Klage bei dem Kreisaußschusse statt.

Der Klageanstellung ungeachtet kann die Verfügung von der Wegeaufsichtsbehörde für sofort vollstreckbar erklärt werden, wenn die Vollstreckung nach ihrem Ermessen ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann.

§ 52. Wenn die an einem öffentlichen Fahrwege belegenen Grundstücke mit Bäumen oder Hecken besetzt sind, müssen die überhängenden Aeste und Zweige, soweit nöthig, von den Eigenthümern auf Anordnung der Wegeaufsichtsbehörde weggeschafft werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird. Gebäude, Einhegungen, Bäume und Sträucher, welche in Zukunft auf solchen Grundstücken angebracht werden, müssen in der zur Austrocknung des Weges erforderlichen Entfernung, welche jedoch höchstens bis zu drei Meter vom Rande des Weges oder des zugehörigen Grabens verlangt werden kann, vom Wege zurückbleiben.

Müssen solche Pflanzungen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon vorhanden sind, nach der Anordnung der Behörde zur Austrocknung des Weges gelichtet oder fortgeschafft werden, so ist der Eigenthümer derselben von dem Wegebaupflichtigen zu entschädigen, es sei denn, daß die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Behörde die Befugniß einräumen, die Lichtung oder Beseitigung von dergleichen Pflanzungen ohne Entschädigung zu fordern.

Gegen die Anordnung der Wegeaufsichtsbehörde findet binnen zehn Tagen die Klage bei dem Kreisaußschusse statt.

Im G. Schwetschke'schen Verlage in Halle a/S. ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Anleitung zum Polizeistrafverfahren für Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher nach den Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. December 1872

einer umfassenden Auswahl von Formularen zu amtlichen Verhandlungen und Bescheiden u. von Amts-, Guts- und Gemeindevorstehern

von **Otte**,
Stadttrath und Polizeianwalt.
Dritte unveränderte Auflage.
Preis 4 Mark (1 $\frac{1}{3}$ Thlr.).

Polizeistrafgesetzbuch.

Systematische Zusammenstellung der vorzugsweise im Regierungsbezirk Merseburg für Uebertretungen geltenden, in dem Reichs-Gesetzblatt, der Preussischen Gesetzsammlung und den Amtsblättern der königlichen Regierung zu Merseburg enthaltenen Strafbestimmungen.

Zum praktischen Gebrauch

für Landrätliche Behörden, Polizeirichter, Rechts- und Polizeianwälte, Polizeibeamte, Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher

von **Otte**,
Stadttrath.
Zweite unveränderte Auflage.
Preis 4 Mark (1 $\frac{1}{3}$ Thlr.).

(Bei Abnahme von Partien wird der Preis für die empfohlenen Werke billiger gestellt.)

Zweiter Theil des Polizeistrafgesetzbuches vorzugsweise für den Regierungsbezirk Merseburg.

Zum praktischen Gebrauch

für Landrätliche Behörden, Polizeirichter, Rechts- und Polizeianwälte, Polizeibeamte, Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher

von

Otte,
Stadttrath und Polizeianwalt.

gr. 8. geh. Preis 1 Mark 80 Pfg. (18 Sgr.).

(Inhalt: Die von April 1873 bis 1. Juli 1874 ergangenen nachträglichen Verordnungen, betreffend Sicherheitspolizei, Sittenpolizei, Gesundheitspolizei, Baupolizei, Feuerpolizei, Bergwerkspolizei, Gewerbepolizei, Straßenspizei, Wasser- und Schifffahrtspolizei, Steuererlasse, Jagdpolizei, polizeiliche Verordnungen, Art und Form der Verkündigung derselben, sowie die wissenschaftlichen, wesentlichen Bestimmungen über die administrative Execution unter Anschluß einiger Formulare.)

beiden obigen, von mehreren zuständigen Behörden bestens

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Vierte Beilage.

Telegraphische Depesche der Hallischen Zeitung.

Berlin, d. 3. März. Die „Provinzial-Correspondenz“ bestatigt, dass die päpstliche Bulle erste Erwägungen der Regierung veranlasste, deren Ergebnisse binnen Kurzem an die Öffentlichkeit gelangen würden.

Wesb, d. 3. März. Das „Amtsblatt“ veröffentlicht die Entlassung des bisherigen und der Ernennung des neuen Ministeriums. Der bisherige Reichspräsident v. Bittow und der Justizminister Pauler haben das Großkreuz des Leopoldordens erhalten. An Ghyzy hat der Kaiser ein Handschreiben gerichtet, in welchem er dessen aufopfernder Thätigkeit volle Anerkennung zu Theil werden lässt und ihn ersucht, auch dem neuen Ministerium seine Unterstützung zu leihen. Auch den bisherigen Ministern, Grafen Zichy, Grafen Szapary und Barta hat der Kaiser seine Anerkennung ausgesprochen.

Paris, d. 2. März. Buffet hatte heute Nachmittag eine längere Konferenz mit dem Marschall Mac Mahon und darauf eine Besprechung mit dem Herzog von Broglie und dem Herzog Decazes. Wie es heißt, hätte Buffet sich nunmehr bereit erklärt, die Neubildung des Kabinetts zu übernehmen.

Verailles, d. 2. März. Nationalversammlung. Der Justizminister sprach den Wunsch aus, dass die Beratung des Savary'schen Berichtes über die Wahl des Bonapartisten Bourgoing im Departement de la Nièvre auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung gesetzt werde. Savary beantragte, die Debatte bis zur Konstituierung des neuen Ministeriums aufzuschieben. Die Versammlung beschloss darauf, die Diskussion über den Bericht zu vertagen, bis die Formation des Kabinetts sich vollzogen habe.

Brüssel, d. 2. März. Der Deputirte Lehardy Beaulieu richtete in der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer das Ersuchen an die Regierung, die diplomatischen Aktenstücke, betreffend die Stellung, welche Belgien zu dem deutsch-französischen Kriege und während desselben eingenommen habe, der Kammer vorzulegen. Derselbe forderte ferner die Regierung auf, bei den bevorstehenden internationalen Konferenzen in Petersburg möglichst dahin zu wirken, dass durch einen besonderen Artikel der auf Grundlage der Konferenzverhandlungen abzuschließenden Konvention die Unverletzlichkeit der neutralen Staaten funktionirt und ihr ein wirksamer Schutz verliehen werde. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten verbieth darauf, die fraglichen Aktenstücke demnächst vorzulegen.

Parlamentarisches.

Berlin, den 2. März.

In der Commission für das Vermögens-Verwaltungs-Gesetz in den katholischen Kirchengemeinden hat heute § 3 des Gesetzes nach Beratung der Ueberfälle von Amendements schließlich die folgende Fassung erhalten: Der Absatz 1 des Paragraphen bleibt, wie er in der Regierungsvorlage steht: (Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören) „das für Entwässerungsarbeiten bestimmte Vermögen einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausfonds oder zur Besoldung der Geistlichen und niederen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anticorarien.“ Absatz II. lautet dagegen jetzt folgendermaßen: „Die zu sonstigen kirchlichen Zwecken und zu Wohlthätigkeits- und Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke.“ Die gesperrten Worte sind neu eingefügt. Absatz III. des Regierungsentwurfs ist am meisten amendirt worden. Es sind aus ihm zwei Absätze entstanden, die nun folgendermaßen lauten: Absatz III. „Die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen Wohlthätigkeits- und Schulzwecken oder durch andere Personen zu kirchlichen Zwecken innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Collekten etc.“ Absatz IV. „Die zu kirchlichen, Wohlthätigkeits- und Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter der Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen, so fern nicht der Wille des Stifter entgegensteht.“ Gegen das Wehrentwärtige Amendement, mit dem Vorbehalte, dass die Verwaltung aller sonstigen Stiftungen durch ein besonderes Gesetz zu regeln sei, erklärte sich der Regierungscommissar, da er eher eine Beschränkung, eine Vinculierung der Regierung für die Zukunft darin erblickte.

Die Budget-Commission beschloß heute bei Beratung des Etats über den Elementarunterricht die Besoldung der Hilfslehrer an den Seminarien u. von denen der ordentlichen Lehrer zu trennen, wodurch die Stellung der letzteren um ein Geringeres verbessert wird. Ferner erklärte der Regierungscommissar, die Regierung werde von Neuem prüfen, ob die Besoldung der ordentlichen Lehrer eine ausreichende sei. Für die Seminarlehrer, welche ohne Dienstwohnungen sind, sei außerdem im Etat für 1876 eine anderweitige Nichtbesoldung gewährt. Zur Verbesserung der Gehälter der Elementarlehrer und zur Ausgleichung der Minimalgehälter derselben wurde der von der Regierung geforderte Zuschuß von drei Millionen Mark bewilligt. Man nahm hierbei im Einverständnis mit der Regierung an, daß Dienstalterszulagen an Orten mit fester Gehaltsscala nicht ausgeschlossen seien.

Die Commission für das Provinzial-Dotationsgesetz berieth über die der Subcommission zur Prüfung überwiesenen §§ 5-18. Nach § 5 sind den Communalverbänden folgende Fonds zur Verwendung zu überlassen: 1) zur Fälligkeit für den Neubau von Chausseen und Unterhaltung des Kreis- und Gemeindegewässers, 2) zur Beförderung von Landesmeliorationen, 3) zur Befreiung des Landarmenwesens, 4) zur Beihilfe für das Jrenn-, Raubthunnen- und Blindenwesen, 5) zur Unterstützung milder Stiftungen, Krankenhäuser etc., 6) für öffentliche Sammlungen zu Zwecken der Kunst und Wissenschaft, 7) für ähnliche im Wege der Geseßgebung festzustellende Zwecke. Dieser § 5 wurde mit sehr geringen Änderungen (des Abg. Richter-Hagen) angenommen. Die dem Paragraphen 5 in der Vorlage beigefügten drei Alinæen, wonach der Communalverband in die von der Regierung übernommenen Verpflichtungen zur Unterstützung von anderen als Staats-Chauffeebauten eintreten soll und ferner die von der Regierung ertheilten, zur Ausführung von Landesmeliorationen bestimmten Zulagen erfüllen muß - werden gekürzt.

Aus der Provinz Sachsen und ihrer Umgegend.

Auch in Nauendorf a. P. ist ein Bildungsverein ins Leben gerufen, in welchem verschiedene Vorträge über Geschichte, Geo-

graphie, Astronomie gehalten werden; auch die neuen Maße, Gewicht, mit Decimalbruchrechnung erklärt worden sind.

In Schönebeck ist die Genehmigung der königlichen Regierung zur Errichtung einer höheren Schule (Realschule II) eingegangen.

Die Kgl. Regierung in Erfurt veröffentlicht im Amtsblatt Nachstehendes:

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß seit der Einführung unserer Verordnung die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches betreffend, in unserem Regierungsbezirk bereits sehr stark mit Trichinen behaftete Schweine durch die mikroskopische Fleischschau constatirt worden sind. Es ist auf diese Weise möglich gewesen, eine große Zahl von Menschen vor schwerer, möglicher Weise tödtbringender Krankheit zu bewahren. Jene gehörten größtentheils der Thüringer Landrace an, und bemerken wir, daß sich nach den bis jetzt angestellten Ermittlungen mehrfach das gleichzeitige Vorkommen zahlreicher Natten in den Stellungen derselben ergeben hat. Indem wir darauf aufmerksam machen, daß die Natten häufig mit Trichinen behaftet sind, und die Wohlthat einer Uebertragung dadurch gegeben ist, fordern wir dazu auf, alle in dieser Beziehung gemachten unzweifelhaften Beobachtungen zu unserer Kenntniß zu bringen, da das Vorkommen der Trichinen oft an einzelne Localitäten gebunden ist, und es sich nicht bloß darum handelt, die geschlachteten trichinösen Schweine unschädlich zu machen, sondern auch die Weiterverbreitung durch Auffindung der Krankheitsherde zu verhindern. Als nachahmungswürth führen wir an, daß der Kreis Nordhausen eine Prämie von 15 Mark auf das Auffinden jedes trichinösen Schweines gesetzt hat.

Die Landesregierung von Anhalt macht bekannt, daß durch die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches über vorsätzliche körperliche Mißhandlungen u. s. w. an der von jeher bestehenden Befugniß der Volksschullehrer, die Strafe der körperlichen Züchtigung als äußerstes Schul-Disciplinarmittel in gewissen Fällen anzuwenden, Nichts geändert sei. Ebenso ist den Lehrern eingeschärft worden, daß sie eben so verpflichtet als berechtigt seien, das Verhalten der Schulkinder außerhalb der Schule zu überwachen und dieselben wegen auffälliger Beweise von Zuchtlosigkeit oder groben Unfugs, durch welche öffentliches Aergerniß gegeben ist, mit Schul-Disciplinarstrafen zu belegen.

Der Erlass des Jenaischen Universitätsrektors Dr. Pfeleiderer über das Duell erregt überall in Thüringen Veräberigung. Das Mittelalter ist mit seiner Romantik fast ganz vorüber, die Geseßgebung bemächtigt sich gegenwärtig der noch übrigen „33pf“, nun so möge auch die Studentenschaft endlich auf dies romantische Ueberbleibsel verzichten!

Von einer großen Anzahl von Aktionären der Nordhausen-Erfurter, Saal-Unstrut-, Weimar-Geraer und Saalbahn, sowie mehrerer anderer noch im Bau begriffener kleiner thüringischer Linien wird Zweckts Ersparung an den hohen Verwaltungskosten eine Fusion angestrebt. Die vorbereitenden Schritte sollen, der „Sr. Ztg.“ zufolge, demnächst gethan werden.

Sicherem Vernehmen nach ist der Bau der Magdeburg-Erfurter Bahn auf der Strecke Sangerhausen-Erfurt eingestellt worden.

Die Braunkohlen-Production des Herzogthums Altenburg betrug im vorigen Jahre 1,357,421 Centner und hat sich gegen das Vorjahr, in dem sie 6,779,544 Centner ausmachte, um 70 Prozent verringert. Damit ist die Gesamt-Production des Königreichs Sachsen, welche im Jahre 1873 12 Millionen Centner betrug, beinahe erreicht und wird wohl bald überschritten werden.

Im Gerichtsgebäude zu Seehausen i. d. A. brach am 27. v. Mts. Abends gegen 10 Uhr Feuer aus, welches dasselbe bis auf die Umfassungsmauern zerstörte. Sämmtliche Akten und Werthfachen wurden gerettet.

Halle, d. 3. März.

In der gestrigen General-Versammlung des Verschönerungs-Vereins wurde der übliche Bericht des Vorstandes vorgetragen, die Rechnung gelegt, und die jährliche Ergänzungswahl von Vorstandsmitgliedern vorgenommen. Nach Erledigung der Tagesordnung wurden aus dem Schooße der Versammlung verschiedene Anfragen an den Vorstand gerichtet, welche zu eingehenden Besprechungen und Beschlüssen Veranlassung gaben. Eine genauere Mittheilung des Einzelnen der interessanten Verhandlungen behalten wir uns vor. Für heute nur die kurze Andeutung, daß die Versammlung durch einstimmigen Beschluß anerkannte, daß die Regulierung eines Promenadenwegs unmittelbar vom Königsthore bis zum Rannischen Thore für die fernere Entwicklung der Stadt ein Bedürfniß sei, und den Vorstand beauftragte, die dabei gebotene Veranlassung, daß eine Parcellle des Waisenhausgartens zu einer Baustelle veräußert werden solle, zu benutzen und den Magistrat zu bitten die Fluchtlinie derartig zu reguliren, daß der Anlegung eines solchen Promenadenwegs in der Zukunft kein Hinderniß bereitet werde.

Vermischtes.

In dem gegen die Gründer der Pommerschen Centralbahn angehängten Prozesse ist am Montag der Director der Schuster'schen Gemberbank, Schuster, von dem Berliner Stadtgericht verurtheilt worden, der Pommerschen Centralbahn 1,500,000 M. zu erstatten. Die Berufung gegen dieses erstinstanzliche Erkenntniß ist angemeldet.

[Ein Compliment.] Eine nette „Kaiser-Anecdote“ weiß eine Berliner „Abendzeitung“ zu berichten. „Bei jenem Feste im Kronprinzen Palais“, erzählt sie, „hatten zwei Offiziere, ein persönlicher Adjutant des Kronprinzen und ein Hauptmann v. Bl. vom großen Generalfabe, die Aufgabe, an der Thür des ersten Saales stehend, die

Eintretenen zurechtzuweisen, die beim Festzuge Mitwirkenden nach dieser die übrigen Gäste nach jener Seite zu dirigiren, und entledigten sich dieser Pflicht in ihren Uniformen und unmaskirt. Pöhlisch trat eine hohe maskirte Gestalt in die Thür und sagte zu dem Hauptmann v. Bl. mit großem Nachdruck: „Ich kenne Sie, Hauptmann v. Bl.“ Der Adjutant, der sich sichtlich darüber wundern mochte, daß es die Maske anscheinend mit großer Genauigkeit erfüllte, den in ganzer Figur vor ihr stehenden und die Zeugnisse seiner Identität im offenen Gesichte tragenden Hauptmann „erkannt“, respective „entlarvt“ zu haben, sagte, während die Maske weiterschrift, hinter ihr sehr vernehmlich und in echtem Berliner Jargon: „Heller Kopp!“ Der so Aposrophirt meubete sich um, lüftete die Maske, und den erwarteten Offizieren zeigte sich das lächelnde Gesicht — des Kaisers, der ihnen freundlich zunickte und dann weiterschrift.“

Ueber neue Scheußlichkeiten der Carlisten berichtet der Correspondent der Köln. Ztg.: Wer immer auf der Landstraße jetzt den Unholten in die Hände fällt, wird ohne Erbarmen todtgeschlagen, wenn nur der geringste liberale Makel an ihn haftet. Gestern widerfuhr das zwei armen Fuhrleuten aus Barafain in der nächsten Nähe dieser Stadt bei Pueno. Sie erblickten, mit ihren Maulthierern über die einsame Landstraße ziehend, eine aus einem Beistat hervorbrechende Partida, und da sie wußten, daß sie in ihrem Dorfe als Liberale verschrien waren, so ließen sie ihre Habe im Stich und suchten vor dem drohenden Verderben in die Weinberge zu entfliehen. Der Jüngere von den Beiden entkam, der Gefährte aber, bereits älter an Jahren und steif von Arbeit, wurde eingeholt und mit vier Schüssen niedergestreckt, dem Carlisengott zum wohlgefälligen Opfer. Natürlich ist der Schrecken eben so groß wie die Entrüstung über solche Unmenschlichkeit, und wer die kleinste Reize zu machen hat, geht mit Bittern und Zagen und nie ohne den Schutz einiger Bayonette auf den Weg. Es gehen sehr unheimliche Gerüchte um bezüglich des Vooses der armen Soldaten, die bei Ecacar und Murillo als Gefangene oder Verwundete den Carlisten in die Hände gefallen sind. Die von Menbiri veröffentlichten Listen geben keine Auskunft über etwa 200 Vermißte und man vermutet mit nur zu großer Wahrscheinlichkeit, daß dieselben über Weg zwischen Ecacar und Estella hingemordet worden sind.

In der durch ihre Naphtaquellen berühmten Stadt Baku ist nach einer Mitteilung des „Kawtas“ am ersten Tage des Jahres 1875 eine so kolossale Schneemasse gefallen, daß die Stadt vollständig verschüttet war. Tage vergingen, ehe die Bewohner der Stadt im Stande waren, sich aus ihren Häusern Wege zu bahnen. Ueber 100 Leichen Erfrorener wurden aufgefunden, und viele Bewohner werden vermisst, die wahrscheinlich dem Kampfe mit dem ungewohnten Schnee erlegen sind.

Aus Konstantinopel vom 27. Februar meldet die „Agence Borbeano“: In der Gegend zwischen Barna, Schumla und Ruffschuk wurde ein starkes Erdbeben wahrgenommen.

Die letzte erschienene Nummer des „Flighbogen“ enthält folgenden, in der That charakteristisch Berliner Wig: „Bäckerrunge (hat in der Frühstunde an die Thür des noch geschlossenen Budikerkellers geklopft, um den Vorrath an Backwaren abzuliefern.) Budikerfrau (öffnet und sagt, indem sie das Miniaturgebäck kopfschüttelnd betrachtet): „Morjen wert' ist die Diehre lieber erst jar nich ufmachen; denn stehen Sie de Schrippen man gleich durch' Schliffelloch!“

Wissenschaftliche und Kunst-Notizen.

Der Erbgroßherzog von Oldenburg, welcher sich bekanntlich auf einer Reise im Orient befindet und vor Kurzem seine Fahrt aus dem Nil zur Besichtigung der Denkmäler Aegyptens und Nubiens bis Bahi Halsa hinauf angetreten hat, ist nach den letzten Nachrichten am 2. Februar von einem eben so beschwerlichen als nur von wenigen Europäern unternommenen Auszuge nach der großen Oase im Westen von Aegypten glücklich zurückgekehrt. In seiner Begleitung befanden sich die Herren von Phillipsborn, Hauptmann im königl. Generalstab, Graf von Bismarck-Böhlen, Lieutenant im Kaiserl. Regiment Königin, Dr. Lütge aus Berlin, sowie der offizielle Reisebegleiter des Erbgroßherzogs, Professor Dr. Brugsch von. Dierzig Kameele und eben so viele Beduinen vom Stamme der Beni Wafal unter Führung ihrer Scheichs bildeten den eigentlichen Karawanenzug, der nach 4 1/2 tagigen Marsche durch die libysche Wüste die Oase und den Hauptort derselben, El Kharga, erreichte. Die Reisenden brachten und fundierten vor Allem die Ruinenstätten aus pharaonischer und römischer Zeit, und namentlich war Professor Brugsch, der erste Aegyptologe, welcher die Oase und ihre Denkmäler sah, so glücklich, eine ungemein reiche Ernte an Inschriften zu machen. Nach seinen Studien rührt der große Tempel von Hibe aus dem Zeitraume des Perseerthons Darius I. her, während der kleinere Tempel von Nadurah in die Epoche des römischen Kaisers Antonius fällt. Eine besondere Schrift wird die interessantesten Ergebnisse dieser kleinen wissenschaftlichen Expedition, zu welcher der Erbgroßherzog die unmittelbare Veranlassung gab, sehr bald der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Die diesjährige Preisbewerbung königlicher Stiftung bei der königlichen Akademie der Künste ist für Architekten bestimmt und für dieselbe die frühere Bestimmung, wonach die Hauptaufgabe unter Clausur im Akademiegebäude ausgeführt werden mußte, aufgehoben. Die Meldung zur Theilnahme an derselben muß schriftlich an das Direktorium der Akademie bis zum 21. März d. J. gerichtet sein. Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einem Stipendium von 4500 M. für 18 aufeinander folgende Monate, bestimmt zu einer Studienreise in das Ausland, besonders nach Italien, geschieht in der öffentlichen Sitzung am 3. August d. J.

Wie der „M. K.“ mittheilt, wird der Prozeß, welchen die türkische Regierung gegen Dr. Schliemann auf Herausgabe der von ihm in Troja gefundenen Alterthümer angestrengt hat, dem Vernehmen nach gütlich beigelegt werden: die türkische Regierung verzichtet auf ihre Ansprüche an die von Schliemann gefundenen Gegenstände, dagegen fest dieser auf 3—4 Monate die Ausgrabungen in Troja fort, und alle Fundstücke gehörend der türkischen Regierung. Es wäre Dies nur ein Gewinn für die Wissenschaft, und andererseits dürfte gewiß nicht zu beklagen sein, wenn Schliemann's einzige Sammlung trojanischer Alterthümer nicht in türkische Hände gerieth.

Für das in München zu errichtende Liebig-Denkmal haben die Sammlungen bis jetzt 191,000 M. ergeben.

Die Akademie der Künste und Wissenschaften von Boston hat Herrn Thiers an Stelle des verstorbenen Herrn Guizot zum auswärtigen Ehrenmitgliede ihrer Sektion für Volkswirtschaft und Geschichte ernannt.

In Birmingham fand vor einigen Tagen die Grundsteinlegung eines neuen wissenschaftlichen College statt, für dessen Bau- und Verwaltungssondens der als Philantrop allgemein hochachtete Earl Joshua Maf 100,000 Pfd. Sterl. herbeigekommen hat und weitere Summen herbeigekommen wird. Der Zutritt zu diesem College, aus dessen Lehrprogramm Religionsunterricht vollständig ausgeschlossen ist, steht allen Personen ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Glauben, Rasse offen.

Der Prinz von Wales empfing am 22. v. Mts. in Marlborough-House Dr. E. W. Clemens und überreichte ihm die Albert-Medaille der Gesellschaft zur Pflege der Künste u. s. w. (Society of Arts) für seine Forschungen in Beziehung auf Hitze und deren Anwendung auf Künste und Fabrikwesen.

Ein Veteran unter den französischen Künstlern, der Kupferstecher Jean Nicolas Langier, ist zu Argenteuil bei Paris im Alter von 90 Jahren gestorben.

Tros Krieges und Kriegsgelichter, trotz Regierungsmißthätigkeit und Bürgerkrieg scheint man in Spanien noch Schmach und Miße für die dramatische Dichtkunst übrig zu haben. Zwei Dramen haben in letzter Zeit in Spanien ganz ungewöhnlichen Erfolg gefunden: „La Virreina de Lerma“ von Herranz, das voll dramatischer Effekte und in schönen Versen ist, und „La Esposa del Venador“ von Echegaray. Letzteres Bühnendichtung hat nicht allein am ihres Verthes willen große Senation in Madrid erregt, sondern auch des Autors willen. Clemens Echegaray ist Civilingenieur, ein Politiker von Bedeutung, war vor wenigen Monaten Finanzminister, ist in der wissenschaftlichen Welt durch seine mathematischen Arbeiten bekannt, aber Niemand hatte in ihm auch einen dramatischen Autor geahnt. Der Erfolg ist ein hochdramatischer und ganz der spanischen Empfindungsweise entsprechender.

Wie die „Hamb. Nachrichten“ melden, hat sich im Besitze des Herzogs Karl von Glücksburg ein Originalgemälde Albert Dürer's, eine Madonna mit dem Kinde darstellend, aufgefunden. Die Entdeckung des Bildes ist dem Maler Magnusen zu verdanken, der einen Tag als Gast auf dem Glücksburger Schloß verweilte.

A. v. Winterfeld hat ein dreiaktiges Lustspiel: „Der Hauptmann von Kapernaum“ geschrieben.

Eine neue Oper „Edda“ von Karl Rheinthal er hat am 22. Februar in Bremen eine glänzende Aufnahme gefunden. Das von E. Hoepfer, dem Lyriker des „Frischhof“, verfasste Libretto behandelt ein Stück Griechischer Geschichte während des dreißigjährigen Krieges.

Bericht über die Sitzung der Stadtverordneten

Montag, den 1. März 1875.

1. In Folge polizeilicher Auflage und auf Grund ministerieller Entscheidung hat die Aufstellung von 7 Petrolcolmatoren Behufs Beleuchtung der neuen Wegestrecke zwischen der Magdeburger- und Dellscher-Straße (Kampe bei Hofmeister) Seitens der Stadt bewirkt werden müssen. — Die dadurch entstandenen Kosten stellen sich auf 70 Thlr. und beantragt der Magistrat unter Vorlegung einer Zusammenstellung deren nachträgliche Bewilligung, welche ertheilt wird. Zugleich erucht die Verammlung den Magistrat, das mit Herrn Ingenieur Eckweit getroffene Abkommen, durch einen mit der Eisenbahn-Direktion abzuschließenden Vertrag endgültig festzusetzen.

2. Bei Verwaltung der Arbeitsanstalt im Jahre 1874 hat sich in der Ausgabe die Ueberschreitung mehrerer Etatsartikel mit zusammen 438 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. herausgestellt. Unter Vorlegung einer Zusammenstellung, in welcher die beglücklichen Ueberschreitungen spezifizirt und binämalig motivirt sind, beantragt der Magistrat Nachbewilligung der gedachten 438 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., welche, vorbehaltlich der Rechnungslegung, ertheilt wird.

3. Die Beschaffung der Möbel Behufs Ausstattung der Lokale für das Standesamt und die Bureau-Utilitäten für dasselbe haben einen Kostenaufwand von 96 Thlr. verurteilt. — Unter Vorlegung von 4 Rechnungen beantragt der Magistrat diese Kosten nachträglich, und zwar aus dem Dispositionsfond beider städtischen Behörden, zu bewilligen. — Ferner erucht die Anstellung eines Feuerlöschers und diesbezüglichen Schranke's Behufs Aufrechterhaltung des Standesamtes unerlässlich und beantragt der Magistrat deshalb, sich mit der Anstellung einzufinden zu erklären und die auf ca. 200 Thlr. angemessenen Kosten zu bewilligen. — Die beantragten Beträge werden vorbehaltlich der Rechnungslegung bewilligt.

4. Zur Ausführung des neuen Verbindungsweges, sowie zur Aufstellung eines Latenzsäcker's zum Abschluß des Gottsacker's, entlängs dieses Verbindungsweges, sind Seitens der Verammlung mittelst Beschlusses vom 15. Juni 1874 repr. 300 Thlr. und 150 Thlr. a Conto des Baufonds bewilligt. — Außerdem hat aber zur Erhaltung der Kommunikation auf dem Gottsacker entlängs des Statens, innerhalb ein zweiter Weg angelegt werden müssen, in Folge dessen die Gesamtkosten sich auf 505 Thlr. 4 Sgr. gestellt haben, so daß gegen die Bewilligung eine Ueberschreitung von 25 Thlr. 4 Sgr. — statgefunden hat, deren Nachbewilligung a Conto des Baufonds, der Magistrat beantragt, was, vorbehaltlich der Rechnungslegung, geschieht.

5. Die Wiederherstellung des Saales im Volksschulgebäude hat einen Kostenaufwand von 787 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. verurteilt, während Seitens der Verammlung mittelst Beschlusses vom 8. Juli 1874 dazu nur 500 Thlr. bewilligt worden sind. Unter Vorlegung einer Zusammenstellung der Gesamtkosten beantragt der Magistrat daher nachträgliche Bewilligung der Mehrkosten von 287 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. aus dem Fond des Volksschulsaales, welche, ebenfalls vorbehaltlich der Rechnungslegung, ertheilt wird.

6. Die bei der Verwaltung der Schulkasse im Jahre 1874 statgefundenen Etatsüberschreitungen von 529 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. werden auf Antrag des Magistrats vorbehaltlich der Rechnungslegung genehmigt; desgl.

7. Die bei der Armenkasse im Jahre 1874 statgefundenen Etatsüberschreitungen von 986 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

8. Die Rechnung der Gewerbeschulasse pro 1874 liegt zur Superrevision und Ertheilung der Decharge vor. Dieselbe ergibt an Einnahme 4338 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf., darunter Schulgelber 1162 Thlr. — — — — — Zuschüsse 3049 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf., Pensionsfond 124 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.; an Ausgaben 4337 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf., darunter für Gehälter der Lehrer 3650 Thlr. — — — — — für Unterhaltung der Lehrmittel 300 Thlr. — — — — — für sächliche Ausgaben 202 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. für Inaugenim 60 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf. Zur Veranlassung der Lehrer 123 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. Die Verammlung ertheilt Decharge. (Hierauf geschlossene Sitzung.)

(Eingefandt.)

Der Unterzeichnete fand Freitag den 26. Februar von vier Schweinen, die ein hiesiger Fleischermeister geschlachtet hatte, wiederum ein trichiniföses vor. Erst nach vierzig Präparaten fand ich die erste Trichine, dann wieder noch ca. dreißig. Dem Fleischermeister davon Anzeige machend, fand ich leider schon alle 4 Köpfe und Zungen abgeschnitten. Man kann denken, welche unendliche Mühe es nun machte um Alles zu ordnen, da das Thier zu wenig nur verkappte Trichinen besaß um Tags darauf der Polizeiverwaltung die Anzeige zu machen und die Verurteilung des Thieres zu bewirken. Von über 600 Präparaten fand ich nicht weniger als Trichinen.

Halle, den 3. März 1875.

Ed. Hagedorn, Opticus und Fleischbeschauer.

Sing-Akademie.

Donnerstag d. 4. März fr. 3/11 Uhr Probe für Chor und Orchester im Saale der Volksschule. Der Vorstand.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde von 2. bis 3. März.
Kronprinz. Hr. Oberst-Lieut. Frhr. v. Krafft a. Breslau. Die H. u. Rittergutsbes. v. Durat m. Gem. a. Oppenheim, Nicolai a. Elgen. Hr. Prem-Lieut. v. Reimann a. Frankfurt. Hr. Hauptmann Schickel a. Posen. Hr. Superintendent Berno m. Lechter a. Dessau. Hr. Referendar Schefler a. Halberstadt. Hr. Fabrik-Kirchhof a. Cottbus. Hr. Inspector Willson a. Brandenburg. Die Hrn. Kauf. Domas a. Leipzig, Koch a. Briesen, Winter a. Nordhausen, Wunderlich u. Schmidt a. Hamburg, Leuchter a. Quedlinburg, Ebert a. Frankfurt, Poppe a. Bielefeld, Weise a. Nordhausen, Liebert a. Düsseldorf.
Stadt Rürich. Hr. Director Banze a. Wien. Die Hrn. Inspectoren Kampe a. Halberstadt, Ranke a. Hannover. Hr. Oberförster Selig a. Kauchfeld. Die Hrn. Kauf. Seibitz a. Leipzig, Ahl a. Prag, Finger a. Wschersleben, Canger a. Rathenbach, Henkel a. Brandenburg, Köddiger a. Magdeburg, Sietig a. Fürstentbal, Weller a. Nordhausen, Winkler a. Stettin, Halle, Friedheim u. Hofmann a. Berlin, Weiswange a. Mainz, Ritterling a. Eisenach.
Stadt Hamburg. Hr. Amtsrath Lüttich a. Sittgenbach. Hr. Rittmeister v. Münchhausen a. Berlin. Frau Igl. Hofschaupler Stöckel a. Berlin. Hr. Rittergutsbes. Doch m. Kam. a. Wolfersb. Hr. Professor Douglas m. Gem. a. Wschersleben. Die Hrn. Kauf. Kieberger a. Hierodo, Keintges a. Geldern, Schöbner a. London, Heyn a. Heidelberg, Willkens a. Hamburg, Jachke a. Dresden, Schöbe a. Berlin, Schmid a. Magdeburg, Franke a. Aachen, Lutzberg a. Bielefeld, Heilmann a. Trauten a. M., Grün a. Erfeld, Böhmmer a. Ebn. Hr. Dr. Bombarg a. Gotha.
Goldener Ring. Hr. Dekan Pummer a. Merseburg. Hr. Fabrik. Stöckel a. Kasselheim. Hr. Dr. Kirchner a. Langensalza. Hr. Major v. Neubach a. Weß. Hr. Hauptmann v. Schlägel a. Prien. Hr. pract. Arzt Geisler a. Brühl. Hr. Ingenieur Meyer a. Carlsruhe. Hr. Rittergutsbes. Lunde a. Bremen. Die Hrn. Kauf. Sell a. Berlin, Buchy a. Reichenbach, Schulmann u. Arndt a. Leipzig, Parich u. Tunk a. Hagen, Hartung a. Dresden, Herzberg a. Aachen.
Goldner Löwe. Hr. Bahnhof-Neuraturer Delleman a. Vorgau. Hr. Amtmann Igen m. Sohn a. Kofia. Die Hrn. Stn. Naumann u. Schilling a. Berlin. Hr. Fabrik. Sauerbrei a. Weßphalen. Hr. Versicherungs-Inspector Natho a. Hannover. Die Hrn. Kauf. Fofius a. Dresden, Felzner a. Braunschweig, Schmidt a. Schley, Neubaus a. Stettin, Gobis a. Bremen, Bunge a. Coburg, Seiferth a. Nordhausen, Händler a. Straßburg, Meyer a. Göttingen.
Goldene Kugel. Hr. Hütteninspector Schilling a. Greifsch. Hr. Rittmeister a. D. v. Weßke a. Dresden. Hr. Apotheker Meißner a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Wenzel a. Forth, Klausner a. Kitzingen, Wandler a. Neustadt, Apelt jun. a. Greßhja, Grothe a. Nordhausen, Hellmann a. Fürth, Herenthal a. Cassel, Pichter a. Weßh, Anbric a. Hildesheim, Schelberg a. Erfurt, Weßke a. Magdeburg, Blant a. Berlin, Herrmann a. Düsseldorf.
Goldene Rose. Hr. Hauptmann a. D. h. v. la Chevallerie a. Berlin. Hr. Part. Charles Böhm a. Charlottenburg. Hr. Fabrik. Misching a. Breslau. Die Hrn. Artisten Leonhardt a. Paris, Boullier a. Lyon. Die Hrn. Kauf. F. Kohlberg a. Ebnern, E. Kohlberg m. Sohn a. Ebnern, D. Fiedler a. Langensalza, Laubenhaimer a. Frankfurt a. M.
Muffischer Hof. Hr. Dr. phil. Krause a. Göttingen. Hr. Brauereibesitzer Brauer a. Eßtrin. Hr. Rent. Jacoby a. Chemnitz. Hr. Dekan Linpe a. Hamburg. Hr. Secretär Byer a. Prag. Hr. Sind. Heise a. Leipzig. Hr. Maurermeister Brand a. Nürnberg. Hr. Förster Grimm a. Koenigs-hagen. Hr. Inspector Franke a. Harburg. Hr. Rittergutsbes. Lorenz a. Riesa. Hr. Hotelier Leopold a. Dresden. Hr. Rechnungsführer a. Bremen. Hr. Rent. Wolf a. Eisenach. Die Hrn. Kauf. Urbach a. Weßphalen, Friedrich a. Berlin, Hyer a. Ebn, Müller a. Salzwedel, Schmidt a. Leipzig.
Preussischer Hof. Hr. Actuar Blau a. Dortmund. Hr. Amtmann Steinhart a. Ebnern. Hr. Director Regel a. Offenbach a. M. Hr. Oberlehrer Knipold a. Straßburg. Hr. Inspector Ghyner a. Bannungen. Hr. pract. Arzte Döbel a. Jauer i. Schl. Die Hrn. Kauf. Kirchfeld a. Mainz, Ludwig a. Quedlinburg, Wicker a. Schmiele (Canton Baren in der Schweiz).
Stadt Berlin. Hr. Makler Reinhold Baumann a. Eisenach. Hr. Blumenhändler Ditto Frau a. Erfart. Hr. Privat. Albert Pain m. Cousine a.

Däben. Die Hrn. Kauf. Robert Steuer, Ekora u. Haberland a. Berlin, Eincke a. Leipzig, G. Cohn a. Magdeburg.

Hallischer Tages-Kalender.

Donnerstag den 4. März:
Universitäts-Bibliothek: Bm. 10—1.
Stadtsammt: Bm. v. 9—1 u. Nm. v. 3—5 geöffnet im Waagegebäude, Eingang Rathhaus.
Städtisches Leihhaus: Expeditionsstunden von Bm. 8 bis Nm. 2.
Städtische Sparkasse: Kassenstunden Bm. 8—1, Nm. 3—4.
Sparkasse f. d. Saalkreis: Kassenstunden Bm. 9—1 kl. Ulrichsstraße 27.
Sparr- u. Vorshuß-Verein: Kassenstunden Bm. 9—1 u. Nm. 3—5 Bräderstraße 6.
Börsenversammlung: Bm. 8 im neuen Schützenbause (mit Cours Notiz).
Bureau der Handelskammer, Bräderstr. 16 (im früher Daring'schen Hause) III., geöffnet v. 11—1 Uhr M. dem kaufmännischen u. gewerblichen Publikum zur Aufnahme von Anträgen, Beschwerden und Gutachten, sowie zur Auskunft-Ertheilung in Handels- und Verkehrs-Angelegenheiten.
Kaufmann. Verein: Ab. 8 Unterricht im Schöndüchreiben (C. Landmann jun.) gr. Brauhausgasse 9.
Kaufmann. Circle: Ab. 8—10 Bibliothek u. Lesezimmer „Café David“ Zimmer 4.
Vorträge zum Nutzen des Büchereivereins für Armen- und Krankenpflege Ab. 6 im Saale der Volksschule. Prof. Dr. Kirchhoff: über „Entscheidung der Wässer“. **Polytechnische Gesellschaft:** Ab. 8 Versammlung im Saale der „Tulpe“. Vortrag des Privatdocenten Dr. Schmidt über „einige experimentelle Versuche über Vererbungserscheinungen“.
Schachclub: Ab. 7 Versammlung im Café Hofmann, Bräderstraße.
Zuversverein: Ab. 8—10 Uebungsstunde in der Turnhalle.
Sing- und Geseangverein: Bm. 10^{1/2}, Probe f. Chor u. Orchester im Saale der Volksschule.
Mannegefangverein: Ab. 8—10 Uebungsstunde im „Paradies“.
Handwerkermeister-Liebertafel: Ab. 8—10 Uebungsstunde in den „Schwänen“.
Stadt-Theater: Ab. 7 „Maria Magdalene“, ein bürgerliches Trauerspiel. **Ausstellungen.** C. Uhlia's Kunst- und Musseer-Ausstellung (Unter: Leipzig gerfr. neben d. „goldn. Löwen“) ist täglich von Bm. 8 bis Ab. 7 geöffnet. **Zabel's Bade-Anstalt** im Fürstentbal. Irisch-römische Bäder: für Herrern täglich Vormittags 9, Nachmittags 4 Uhr; für Damen täglich Nachm. 2 Uhr. Alle Arten Bannenbäder zu jeder Zeit des Tages. Sonn- und Feiertags Nachmittags ist die Anstalt geschlossen.

Telegraphischer Coursbericht der Hallischen Zeitung.

3. März 1875.
Berliner Fonds-Börse
 Bergsch. Märkische 78.50. Eln-Minden 106.50. Rheinische 115.25. Deutsche Staatsbahn 632.—. Lombarden 238.50. Decker. Creditactien 308.50. Americaner 99.10. Preuss. Consolobirte 105.75. — Leidenz: fest.
Berliner Getreide-Börse.
 Weizen (gelber) April/Mai 178.—. Juni/Juli 182.—. Markt.
 Roggen. April/Mai 145.—. Mai/Juni 142.—. Juni/Juli 141.50. Markt.
 Gerste loco 140—167. Markt.
 Hafer. April/Mai 169.—.
 Spiritus loco 57.—. April/Mai 58.60. August/September 61.—. Markt.
 Rübsöl loco 55.70. April/Mai 55.—. September/October 58.60. Markt.

Coursbericht von Zeising, Arnhold, Reinrich & Co.

Berlin, den 3. März 1875.
 Bergsch. Märkische St. Act. 78.25. Berlin-Anhalt. St. Act. 117.50. Breslau & Schwidn. & Freibg. St. Act. 80.25. Eln-Minden St. Act. 106.50. Mainz-Ludwigshafen St. Act. 117.—. Berlin-Stettiner St. Act. 129.75. Oberhessische St. Act. A. C. 137.60. Rheinische St. Act. 115.—. Nummische St. Act. 35.10. Lombarden 238.50. Franjoen 532.—. Decker. Cr. Act. 308.50. Pr. Bod.-Cred. Act. Bank 100.00. Amsterd. Bank 82.50. Darmst. Bank Act. 139.50. Disc. Comm. Anst. 155.90. Lauchenthal 117.50. Dortmunder Union: Act. 23.25. Louise & Kiefbau 53.75. Hibernia & Schamrock 63.—. Centrum 58.50. Selsenflecher 105.—. Commerzer 88.—. — Leidenz: fest.

Bekanntmachungen.

Thüringische Eisenbahn.

Der zwanzigprocentige Zariffzuschlag für die im Rheinisch-Westfälisch-Thüringischen Verkehrsverband bestehende Steinkohlen- u. Coaks-Zariffsätze nach Leipzig und Halle wird vom 15. März cr. ab bis auf Weiteres auf 10% ermäßigt.
 Soweit diese Sätze hierdurch billiger werden, finden sie auch auf die vorgelegenen Stationen Anwendung.
 Erfurt, den 27. Februar 1875.
Die Direction.

Feuer-Spritze Verkauf.

Eine Schlauch-Feuerspritze, im Jahre 1851 gebaut, ist fast wie neu, soll den 9. März d. J. Nachmittags 2 Uhr am Gasthause zu Gracau bei Lauchstädt öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.
 Der Dirsrichter **Hauptmann.**
 Für ein Bank-Institut wird zum 1. April d. J. ein junger Mann mit gründlicher Gymnasial- oder Realbildung als Lehrling gesucht. Offerten befördert sub P. # 5 die Annonzen-Expedition von Rud. Mosse in Halle a/S.

Hausgrundstück zu kaufen gesucht.

Wenigstens in der unteren Leipzigerstraße, worin bereits Ladenlokalitäten sind oder eigerichtet werden können. Offerten nebst Preis u. näherer Angabe an Rudolph Mosse in Halle a/S. unter A. B. 100. zu richten.

Brauerei-Gesuch.

Eine in gutem Betriebe befindliche Brauerei wird preiswürdig zu kaufen oder zu pachten gesucht. C. Börner, Gastwirth in Wschersleben, Regbz. Magdeburg.

Ein gelehrter Kaufmann sucht als Comptoirist oder Verkäufer zum 1. April Stellung. Adr. sagt Ed. Stückrath in d. Exp. d. Btg.

Große Mobilar-Auction.

Sonnabend, den 6. März u. Montag d. 8. März von Mittags 1 Uhr soll im Gasthof zu den drei Königen, kl. Ulrichsstraße Nr. 34, das ganze Wirtschaft's-Inventar von Betten u. Möbels, Küchengehirre, 1 Bier-Kühl-Apparat u. 1 Nähmaschine u. f. w. verkauft werden. **Lütjner, Auctionator.**

Eine größere Partie Prima-Stahlseilen und ca. 30 Ctm. Gußstahl wurden mir unter Fabrikpreis von einem englischen Hause gestellt und erfahren Reflectanten daheres bei **J. Triest, Merseburger Chaussee 18.**

Eine Ziegelei

in nächster Nähe einer Bahnhofsstation der Gera-Eichichtler Bahn soll billig und unter günstigen Bedingungen verkauft werden. Offerten sub 27 sind an **Rudolf Mosse, Naumburg a/S.** erbeten.

Für meine Ziegelei und Kalkbrennerei suche ich einen tüchtigen, gut empfohlenen Meister, der in beiden Fächern Erfahrung haben muß, zum sofortigen Antritt. **G. Demelius-Saibersstadt.**

In einem hies. Colon-Waaren en gros et détail-Geschäft ist nächsten 1. April eine Lehrlingsstelle offen. Kost und Logis im Hause. Bewerber wollen sich unter G. A. verm. Herrn **Ed. Stückrath** melden.

Auction.

Am nächsten Sonnabend, den 6. März cr., sollen von 10 Uhr Vormittags ab, wegen Aufgabe der Wirtschaft beim Handelsmann **Nöder** in Brachstedt bei Wettin folgende Gegenstände: 1 zweispänniger fast neuer Kutschwagen, 1 zweispänniger Reitwagen, 1 einsp. fast neuer Preshwagen, 1 vergl. Schlitten, 1 Gartenfackel 20' lang, mehrere vollst. Pferdegeschirre, 2 Stück 5- u. 7-jährige Pferde für jeden Geschäftsmann passend, sowie 1 tragende Ziege, Lauben und 1 Hund (Affenpinscher) meistbietend gegen gleichbare Zahlung verkauft werden. **Brachwitz, d. 2. März 1875.**

Für einen jungen Mann mit der nöthigen Schulbildung ist noch eine Lehrlingsstelle in hiesiger Engel-Apotheke offen. **C. Pabst** in Halle a/Saale.

In meiner Material-, Colonial- u. Farbwaaren-Handlung findet 1. April a. c. ein Lehrling Stellung. H. 5, 293 b. **Th. Stade, Halle a/S.**

Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Actionaire der **Braunkohlendabbau-Gesellschaft „Grube Mansfeld“** findet den **31. März früh 10 Uhr** in der „**Goldenen Kugel**“ zu Halle Statt.

Tagesordnung:

- 1) Rechenschaftsbericht.
- 2) Bericht der Revisions-Commission.
- 3) Ankauf der benachbarten Ziegelei.
- 4) Event. Verkauf von Ackergrundstücken.
- 5) Neuwahl des Vorstandes.
- 6) Vermehrung des Actienkapitals.
- 7) Aufnahme einer Hypothek.

Der Vorstand.

Wichtig für Brennereibesitzer.

Das Beste und Billigste, was bis jetzt auf dem Gebiete des Brennereibetriebes aufzuweisen ist, ist der von mir seit sieben Jahren nach eigenem System mit Erfolg eingeführte **continuirliche zweitheilige Colonnenapparat.**

Derselbe wurde auf der im vorigen Jahre stattgehabten Ausstellung in Dessau mit dem **ersten Preise** prämiirt.

Geehrte Reflectanten darauf belieben sich behufs näherer Auskunft mit mir in Correspondenz zu setzen.

Unter den **billigsten und solidesten Bedingungen** übernehme ich die Einrichtung des **Genze'schen Raifschverfahrens**, sowie auch jede Verbesserung oder Erneuerung alter Apparate ohne besondere Vergütung unter Garantie.

Köthen, Herzogthum Anhalt.
Fr. Aug. Boemer,
Kupfer- u. Messingwaren-Fabrik.

Für ein junges Mädchen von 13 Jahren, welches noch einige Jahre die Schule besuchen soll, wird eine

gute Pension gesucht, in welcher demselben außer in den Schularbeiten auch Nachhülfe in allen feineren weiblichen Handarbeiten, sowie im Clavierspielen, französischer und englischer Sprache zu Theil wird.

Gewissenhafte Pflege und gute Behandlung Hauptbedingung.

Gest. Offerten mit Angabe des Preises erbeten durch **Klaassenstein & Vogler** in Magdeburg sub H. 5785.

Eine **Conditorei** oder **Bäckerei** oder ein **zahlungsfähigen** jungen Mann **sofort** oder **später** zu **pachten** gesucht durch **Louis Kaatz** in Halle a/S.

Compagnon-Gesuch.
Zu einer bereits bestehenden landwirtschaftlichen Fabrik wird zur **Erweiterung** derselben ein **sachverständiger** Theilnehmer mit **einigen** tausend Thlr. Einlage-Kapital gesucht. **Das Geld** wird **hypothekarisch** sichergestellt. Näheres durch **Louis Kaatz** in Halle a/S.

Ein **Laden** an guter Lage wird **gesucht.** Gest. Off. sub F. W. abzug. an **Ed. Stückrath** in d. Exp. d. Zig.

Ein **Knabe** findet **Diern** gute Pension. Zu erst. bei **Rudolf Mosse, Brüderstraße 14.**

Lehrlingsgesuch.
Für ein großes Waarengeschäft in Berlin wird ein junger Mann als **Lehrling** zu engagiren gesucht. **Selbstgeschriebene** Offerten C. T. dem **Invaliden-Dank**, Berlin W., Behrenstraße 24 einzusenden.

Microscope

nach meiner Angabe, besonders praktisch zur **Fleischschau** auf

Trichinen

empfehle. Zugleich ertheile **Anleitung** nach meinen zwölfjährigen Erfahrungen.

E. Hagedorn, Halle a/S.,
Große Ulrichstraße 53.



Masthammel-Verkauf.
150 Stück **fette** Erstlings-Hammel, Ende März abzunehmen, stehen zum **Verkaufe** auf dem **Amte Polleben, Bahnhstation Cisleben.**

Pferde-Verkauf.

Wegen **Veränderung** meiner **Wirtschaft** verkaufe ich zwei **starke** frästige **Arbeitspferde** im **Alter** von 8-9 Jahren, und lasse von 4 Stück die **Auswahl.**
Gustav Schummer
in **Keuschberg b. Dürrenberg.**

Durch **größere** Abschlüsse an Rohmaterial bin ich in den **Stand** gesetzt, wohlschmeckende **Rahmkäse** à **Epoch 24** stets **prompt** gegen **Nachnahme** zu liefern. **E. Kohner,** **Rahmkäseerei Eisenburg.**

Apfelsinen, süße Messinaer hochrothe, à 40 Pf., **Condens. Schweizermilch,** à Büchse 80 Pf., **4 Büchsen 3 Mark, Liebig's Fleisch-Extract** in 1/2, 1/4 u. 1/8 Büchsen, **billigt** bei **J. R. Straessner.**

Ein **Leonberger (Hund)** verkauft **W. Thieme,** **Wuchererstr. 9, III.**

Ein **Bursche, am liebsten vom Lande, welcher Lust hat Kellner zu werden,** kann sich **melden** im „**Fürstenthal.**“

Ein **junges Mädchen,** welches die **Landwirtschaft** versteht, wird zum **sofortigen** Antritt **gesucht.**

Eine **anständige** Kinderfrau findet gute **Stelle** durch **Frau May** in Halle, **Brunnenplatz 11.**

Zweite allgem. Geflügel- und Vogel-Ausstellung zu Halle a/S.

Wir bringen hierdurch den geehrten Interessenten zur Anzeige, daß die Programme und Anmeldeformulare für unsere vom **20. bis incl. 23. März cr.** stattfindende **Ausstellung** von dem Buchhändler **Herrn C. H. Herrmann** hier, **Barfüßerstraße 6,** gratis verabreicht werden. Wir bitten darum die **Anmeldungen** möglichst bis zum **6. d. Mts.** zu machen, indem die **später** eingehenden nur in dem **Nachtrage** zum **Cataloge** aufgenommen werden können. Den **Verkauf** der **Loose** zu unserer **Lotterie** haben wir den **Herrn J. Borek & Co., gr. Ulrichstr. 47, C. H. Herrmann, Barfüßerstr. 6** und **C. A. Krammisch, Leipzigerstr.,** übertragen.

Halle a/S., den 12. Februar 1875.

Der Ornithol. Central-Verein für Sachsen u. Thüringen.
Das Ausstellungs-Comité.

Hôtel Stadt Berlin

empfeht seine **freundlichen Restaurations-Localitäten** mit **2 franz. Billards** einem geehrten Publikum zum **stetigen** Besuche hiermit **bestens.**

Mittagstisch von 12 - 2 Uhr.
Reichhaltige Speisekarte - ff. Bairisch,
Berliner Tivoli- und echt Berl. Weissbier.
Aufmerksame Bedienung.

Hochachtungsvoll
W. Kohl.

Ich **suche** zum **1. April** ein **Mädchen,** das **fertig** in der **Küche** ist, aber **dabei** auch **tüchtig** Hausarbeit **übernimmt.**

Wally Meier
geb. **von Beermann,**
Kleine **Steinstraße 5a 2 Tr.**

Ein **braves, ehrliches, fräftiges, Mädchen** v. 16-17 Jahren, im **Rechnen** und **Schreiben** **gewandt,** wird **gesucht.** Dasselbe **kann,** wenn **elternlos,** unter **Umständen** an **Kindesstatt** **angenommen** werden. Das **Nähere** bei **Ed. Stückrath** in der **Exp. d. Bl.**

Gesucht wird eine in **gelegten** Jahren **stehende,** **tüchtige** **Kochmamsell** für **Restauration.**

Franz Bademann,
Restaurateur „**Zum Bad**“
in **Weißenfels.**

Ein **junges** Mädchen, welches in der **Landwirtschaft** **erfahren,** wird zum **sofortigen** Antritt als **Stütze** der **Hausfrau** **gesucht.** Näheres bei **Wilhelm Pogelt** in Halle a. d. S., **Klausthorstraße 10/11.**

Ein **junger** Mann, der die **Vermeißerschule** in **Chemnitz** **absolvirt,** auch **praktisch** und **technisch** **gearbeitet** hat, **sucht** unter **bescheid.** Anspr. **Stellung** auf einem **techn. Bureau.** Gest. Off. **erbitet** man **K. W. 26** postlagernd **Chemnitz.**

Ein **junges** gebildetes **Mädchen,** welches die **feine** **Küche** gründlich **erlernen** will, kann sich unter **günstigen** Bedingungen **melden**
Barfüßerstraße 5.

Ein **Fischlerlehrling** wird **geht** oder zu **Diern** **gesucht** im **Möbelmagazin** von **Kroppenstedt, gr. Märkerstraße Nr. 5.**

Bildhauer

zu **Ornamentarbeiten** in **Sandstein** werden **sofort** zu **engagiren** **gesucht** von **Sandstein-Compagnie Schlüter, Solf & Köhler, Lutter a/Wdqe.**
Station der **Kreienfer Südbahn, Hgth. Braunschweig.**

Um **baldige** **Wiederholung** des **„Pfarrer von Kirchfeld“** bitten **viele** **Auswärtige.**

Zum Scheuern empfiehlt:
Grüne Seife,
Salmiakspiritus,
Schwefelsäure,
Weissen Thon,
Salzsäure,
Crystallisirte Soda,
Aetznatron.
Albert Schlüter,
große **Steinstraße 6.**

Zum Fleckeneinigen em-

pfiehlt:
Geruchlosen Benzol,
Eau de Javelle,
Gallseife,
Terpentinöl,
Sauerkleesalz,
Weisser Thon.
Albert Schlüter,
große **Steinstraße 6.**

Familien-Nachrichten.
Entbindungs-Anzeige.

Unter **Gottes** gnädigem **Beistande** wurde meine **liebe** **Frau Minna** geb. **Kube** heute **Vormitag 6 1/2 Uhr** von einem **fräftigen** Mädchen **glücklich** **entbunden,** was **hierdurch** **ergerbenst** **anzeigt**

N. Gaebelein, P.
Wolferode, d. 2. März 1875.

Verlobungs-Anzeige.

Als **Verlobte** empfehlen sich:
Alma Gutmann,
Paul Weck,
Geometer.
Senftenberg. Posen.

Nachruf.

Am **27. v. M.** **entschlief** zu einem **bessern** **Sein** der **Königliche** **Ober-Amtmann** **Herr F. W. Wendenburg,** **Rittergutsbesitzer** auf **Paffendorf** und **Angersdorf.**
Seit einer **Reihe** von **Jahren,** die **der** **selig** **Entschlafene** als **Nachbar** in **unserer** **Mitte** **verlebte,** war **Er** **stets** ein **milder** und **gerechter** **Herr,** uns ein **treuer** **Berather** in **Angelegenheiten** der **Gemeinde.** Seine **große** **Herzensgüte** zeigte sich **überall** durch **Wort** und **That,** wo **Er** **wusste,** daß **Hülfe** **nöthig** war. **Darum** wird **das** **Gedächtniß** an **Ihn** bei **uns** **unauslöschlich** sein und **noch** bei **unsern** **Kindern** eine **dankbare** **Erinnerung** **erhalten** **bleiben.**
Die **Gemeinden** **Paffendorf** **und** **Angersdorf.**

Gebauer-Schwetsche'sche Buchdruckerei in Halle.